

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 5. JANUAR 1987

Nr. 1

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Staatliche Anerkennung von Rettungst-

taten

Erteilung des Exequaturs an Herrn Gianfranco Facco Bonetti, Generalkon-

sul der Republik Italien.

Der Hessische Minister des Innern

Gefangenentransportvorschrift; hier:

Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen.

Kuratorium der Verwaltungsfachhoch-

schule in Wiesbaden (2. Amtsperiode) ...

Widerruf und Ernennung des Kreis-

wahlleiters für den Wahlkreis 142 für

die Wahl zum Elften Deutschen Bundes-

tag am 25. 1. 1987.

Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der

Gemeinschaft von Gewerkschaften und

Verbänden im öffentlichen Dienst und

der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im

Christlichen Gewerkschaftsbund

Deutschlands.

Genehmigung einer Flagge der Geme-

inde Schaaßheim, Landkreis Darm-

stadt-Dieburg.

Widerruf der Ungültigkeitserklärung ei-

nes Polizei-Dienstausweises.

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführung des Haushaltsplans des

Landes Hessen für das Haushaltsjahr

1987.

Der Hessische Minister für Wirtschaft

und Technik

Widmung einer Neubaustrecke, Abstu-

fung und Einziehung von Teilstrecken

der Landesstraße 3120 in der Gemark-

ung Erbach der Stadt Heppenheim

a. d. Bergstraße, Landkreis Bergstraße ..

Widmung einer Neubaustrecke, Abstu-

fung und Einziehung von Teilstrecken

der Landesstraße 3147 in der Stadt Mel-

sungen, Schwalm-Eder-Kreis

2

2

2

3

4

4

4

4

4

4

4

4

9

9

Seite

Widmung einer Neubaustrecke, Abstu-

fung und Einziehung von Teilstrecken

der Landesstraße 3008 in den Gebieten

der Gemeinden Niederdorfelden und

Schöneck, Main-Kinzig-Kreis

Abstufung eines Seitenarmes der Lan-

desstraße 3219 zur Gemeindestraße in

der Ortslage Großenritte der Stadt Bau-

natal, Landkreis Kassel

Der Hessische Sozialminister

Verwaltungsvorschrift zu § 1 des Geset-

zes über Altenheime, Altenwohnheime

und Pflegeheime für Volljährige

Seminare und Tagungen der Arbeitsge-

meinschaft der hessischen Versiche-

rungsämter im Jahre 1987 auf dem Geb-

iet der Sozialversicherung (überwie-

gend Rentenversicherung) für Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter der hessischen

Versicherungsämter sowie Städte- und

Gemeindeverwaltungen

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1987 ..

Der Hessische Minister für Landwirt-

schaft und Forsten

Tierzucht; hier: Körtermine 1987 in

Hessen.

Rechtsschutz in Strafsachen für Landes-

bedienstete; hier: Übertragung von Ent-

scheidungsbefugnissen im Geschäftsbe-

reich des Ministers für Landwirtschaft

und Forsten

Änderung der Dienststellenbezeichnung

der Hessischen Landesanstalt für Tier-

zucht.

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers des

Innern.

im Bereich des Hessischen Kultusmini-

sters.

im Bereich des Hessischen Ministers für

Landwirtschaft und Forsten.

10

10

11

12

12

13

14

14

14

15

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Genehmigung der Josef Popper Nähr-

pfllicht-Stiftung, Sitz Frankfurt am

Main

GIESSEN

Auflösung des Viehversicherungsvereins

a. G. Breidenstein, Landkreis Marburg-

Biedenkopf.

Bezirksdirektionen für Forsten und Na-

turschutz

DARMSTADT

Erklärung von Waldflächen in den Ge-

markungen Gießen und Schiffenberg

der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, zu

Bannwald vom 10. 11. 1986.

Erklärung von Waldflächen in den Ge-

markungen Gießen, Allendorf, Klein-

Linden, Wieseck und Schiffenberg der

Stadt Gießen sowie in der Gemarkung

Großen-Linden der Stadt Linden, Land-

kreis Gießen, zu Schutzwald vom 10. 11.

1986.

Hessischer Verwaltungsschulverband

Zweite Satzung zur Änderung der Ver-

bandssatzung des Hessischen Verwal-

tungsschulverbandes.

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in

Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-

Kreis und im Landkreis Limburg-Weil-

burg; hier: Haushaltssatzung für das

Wirtschaftsjahr 1987 vom 16. 12. 1986 ..

Öffentliche Ausschreibungen.

Stellenausschreibungen

15

15

16

17

17

18

19

20

21

33

33

34

1

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich
mit Urkunde vom 18. April 1986

Herrn Bernd B l o ß, Großalmerode, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. August 1985,

mit Urkunde vom 26. September 1986

Herrn Heinrich J a k u b o w, Hanau, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 16. März 1986
verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich

mit Urkunden vom 12. September 1986

Herrn Stanislaus G o l d m a n n, Hattersheim am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1986,

Herrn Heinrich S t e b a, Hattersheim am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. Juni 1986,

mit Urkunden vom 9. Mai 1986

dem Schüler Stefan H a g e d o r n, Witzenhausen-Werleshausen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Januar 1985,

dem Schüler Thomas S p i e g e l, Witzenhausen-Werleshausen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. Januar 1985,

mit Urkunde vom 15. August 1986

Herrn Marcus Rudolf S c h i p p e r, Wiesbaden, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. April 1986
ausgesprochen.

Wiesbaden, 15. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 z — 14 c 06

StAnz. 1/1987 S. 2

2

Erteilung des Exequaturs an Herrn Gianfranco Facco Bonetti, Generalkonsul der Republik Italien

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gianfranco Facco Bonetti am 4. Dezember 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Giovanni Ferrari, am 6. August 1984 (StAnz. S. 1606) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 16. Dezember 1986

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1987 S. 2

3

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Gefangenentransportvorschrift (GTV);

hier: Ergänzende Bestimmungen des Landes Hessen
(EBGTV)

Bezug: Erlaß vom 15. Oktober 1984 (StAnz. S. 2177)

Gemeinsamer Runderlaß**Abschn. A****Zu Nr. 1:**

Die Zuständigkeit zwischen Polizei und Justizverwaltung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Der Polizei obliegt

1.1. die Beförderung von Gefangenen zum Zwecke ihrer Verlegung aus einer Vollzugsanstalt in eine andere, sofern die Anstalten nicht in demselben Ort liegen (im Sammel- bzw. Einzeltransport),

1.2. die Vorführung aus Vollzugsanstalten zu Terminen bei Gerichten, die außerhalb des Verwahrungsortes liegen,

1.3. die Vollzugshilfe gemäß § 44 Abs. 3 HSOG (in der jeweils geltenden Fassung), wenn bei besonderer Gefährlichkeit eines Rechtsbrechers die Justizbehörde ihre Maßnahmen nicht durchsetzen kann.

Im Hinblick auf die an die Polizei gestellten vielfältigen anderweitigen Anforderungen ist von der Bestimmung zu Nr. 1.3 nur Gebrauch zu machen, wenn dies unumgänglich ist,

1.4. die Vollzugshilfe gemäß § 44 Abs. 3 HSOG (in der jeweils geltenden Fassung) beim Transport abzuschiebbender Ausländer für die allgemeine Polizeibehörde, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich ist.

2. Der Justizverwaltung obliegt

2.1. die Durchführung von Transporten, die nach Nr. 1 Satz 1 GTV nicht von der Gefangenentransportvorschrift erfaßt werden, soweit nicht der Gefangenensammeltransport in Anspruch genommen werden kann und Vollzugshilfe nicht unumgänglich notwendig ist (vgl. Nr. 1.3),

2.2. der Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Vollzugshilfe unumgänglich notwendig ist (vgl. Nr. 1.3),

2.3. die Ausführung aus Vollzugsanstalten zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten,

2.4. die Vorführung aus Vollzugsanstalten zu Terminen bei Gerichten, die an demselben Ort liegen, soweit nicht Vollzugshilfe unumgänglich notwendig ist (vgl. Nr. 1.3),

2.5. die Vorführung aus Vollzugsanstalten zu nichtgerichtlichen Amtshandlungen, beim Arzt oder in Krankenhäusern am Ort und außerhalb des Verwahrungsortes, soweit nicht der Sammeltransport in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nr. 2 e und f

Auszuliefernde Ausländer sind Personen, die auf Grund des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen an einen ausländischen Staat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung auszuliefern sind.

Durchzuliefernde Ausländer sind Personen, die aus einem ausländischen Staat durch das Gebiet der Bundesrepublik in einen anderen ausländischen Staat befördert werden.

Abzuschiebbende Ausländer sind Personen, gegen die auf Grund des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch § 39 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), i. V. m. § 45 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874) ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausreisungsverfügung erlassen worden ist und die unter Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Bundesgebiet entfernt werden.

Auszuliefernde, durchzuliefernde und abzuschiebbende Ausländer können im Sammeltransport befördert werden.

Ausländer, gegen die auf Grund eines Beschlusses gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 — FEVG — (BGBl. I S. 599), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), durch Art. 108 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), dieser i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des EGStGB vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), sowie durch § 185 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) zur Sicherung der Abschiebung „Abschiebungshaft“ verhängt wird, sind dann in Vollzugsanstalten des Landes Hessen aufzunehmen, wenn in dem Beschluß nach § 6 Abs. 1 a.a.O. ausdrücklich die Unterbringung in einer Vollzugsanstalt der Justizverwaltung angeordnet ist oder der Ausländerpolizeibehörde als zuständiger Verwaltungsbehörde i. S. von § 8 Satz 3 a.a.O. ein für den Vollzug der Abschiebungshaft geeignetes Polizeigewahrsam nicht zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde muß vorgelegt werden.

Abschiebungshäftlinge finden Aufnahme in allen Vollzugsanstalten, die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen zuständig sind.

Abschiebungshäftlinge können auch zur Durchführung des Gefangenensammeltransportes vorübergehend in den Vollzugsanstalten untergebracht werden.

Zu Nr. 3 a:

Transportbehörden sind für den Bereich der Vollzugspolizei

1. die Polizeiprääsidenten,
2. die Polizeidirektionen,
3. die Polizeikommissariate,
4. die Kriminalkommissariate,
5. das Hessische Landeskriminalamt.

(Die Dienststellen der Kriminalpolizei werden im Bedarfsfalle durch die Schutzpolizei unterstützt.)

Zu Nr. 3 c:

Sondertransporte werden entweder von den für den Sammeltransport zuständigen Transportbehörden oder von den Polizeidienststellen durchgeführt, die vom Hessischen Minister des Innern besonders bestimmt werden.

Zu Nr. 5 Abs. 2 a:

Dieser Personenkreis kann in den zum Sammeltransport benutzten Spezialfahrzeugen grundsätzlich von erwachsenen Gefangenen getrennt gehalten und deshalb regelmäßig im Sammeltransport befördert werden.

Zu Nr. 7 Abs. 1 b:

Ausgeantwortet ist der Gefangene, der vorübergehend einer anderen Behörde unmittelbar oder zu ihrer Verfügung in eine andere Vollzugsanstalt überstellt wird.

Zu Nr. 7 Abs. 2:

Ein Transport, der von der Polizei durchgeführt wird, endet mit der Übernahme des Gefangenen durch die Empfangsstelle. Sofern der Rücktransport nicht umgehend erfolgen wird, führt diesen die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Transportbehörde) durch. In diesem Falle ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle durch die Empfangsstelle zu unterrichten.

Zu Nr. 8 Abs. 2:

Der Transportschein nach Vordruck GTV 2 ist vollständig und deutlich lesbar auszufüllen. Auf dem Vordruck GTV 2 sind neben den Angaben zu Tat/Tatverdacht ggf. Hinweise auf die besondere Gefährlichkeit des Gefangenen und Erkenntnisse über bekannte oder zu erwartende Fluchtversuche zu vermerken.

Die Angaben über den Gesundheitszustand müssen enthalten: Akute Erkrankungen, Hinweise auf Ansteckungsgefahren oder eine krankheitsbedingte Selbstgefährdung.

Zu Nr. 8 Abs. 4:

Aus dem Vermerk des Arztes muß die genaue Bezeichnung des Medikamentes, die Dosierung sowie die Menge der mitgegebenen Arzneimittel klar ersichtlich sein.

Die Medikamente sind für jeden Gefangenen jeweils gesondert zu verpacken und dem Transportleiter — Transportbegleiter — auszuhändigen, dem alsdann die Verteilung gemäß der ärztlichen Anweisung obliegt.

Zu Nr. 8 Abs. 5:

Die absendende Anstalt stellt ein Verzeichnis über die dem Gefangenen überlassenen Kleidungsstücke auf, das von ihm zu unterschreiben ist, und fügt das Verzeichnis den Personalunterlagen bei.

Die aufnehmende Anstalt prüft nach Übernahme des Gefangenen die Vollständigkeit der Kleidung.

Zu Nr. 9 Abs. 2 und 3:

Wegen des knapp bemessenen Transportraumes ist die dem Gefangenen im Sammeltransport — neben dem Handgepäck — mitzubehabende Habe auf ein Gepäckstück (Koffergröße) zu begrenzen, die übrige Habe entweder voraus- oder nachzusenden.

Der Transportleiter soll die absendende Stelle erforderlichenfalls auf Nr. 9 Abs. 2 und 3 GTV besonders hinweisen.

Zu Nr. 9 Abs. 4:

Wertgegenstände und Geldbeträge sind im versiegelten Umschlag/Behältnis (mit Klebesiegel) dem Transportleiter zu übergeben. Sind das Siegel oder der Umschlag bzw. das Behältnis beschädigt, hat der Transportleiter die Übernahme abzulehnen.

Zu Nr. 10 Abs. 3:

Im Sammeltransport werden Getränke von den Vollzugsanstalten zur Verfügung gestellt, bei denen nach dem Kursbuch die Verpflegung eingenommen wird. Bei anderen Transportarten richtet sich

das Verabreichen von Getränken nach den örtlichen Gegebenheiten.

Zu Nr. 11 Abs. 1:

Soweit es in Einzelfällen erforderlich erscheint, ist der männliche Transportgefangene durch die begleitenden Polizeivollzugsbeamten nach Übernahme nochmals zu durchsuchen.

Zu Nr. 11 Abs. 4:

Abgeschlossene Transportlisten und Nachweise sind bei den für den Sammeltransport zuständigen Transportbehörden aufzubewahren und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Zu Nr. 12:

Nach § 88 Abs. 1 und 2 Nr. 6 StVollzG und Nr. 79 Abs. 1 und 2 Nr. 6 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug (VVJug) ist gegen einen Strafgefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung zulässig, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Erweist sich die Fesselung aus Gründen, die erst nach Übernahme des Transportgefangenen auftreten, als notwendig, so kann sie der Transportleiter — Transportbegleiter — anordnen. Der Grund, die Art und die Dauer der Fesselung sind auf der Rückseite des Transportscheines zur Unterrichtung des zuständigen Anstaltsleiters zu vermerken.

Zu Nr. 13 Abs. 1:

Unter Satz 2 fällt auch die zunächst nur verwaltungsmäßige Übernahme (eventuelle Bewachung, Kostenübernahme) von erkrankten oder verunglückten Gefangenen, deren Zustand die Überführung in die nächste geeignete Vollzugsanstalt nicht zuläßt und die deshalb in das nächstgelegene öffentliche Krankenhaus eingeliefert werden müssen.

Zu Nr. 14:

1. Bei allen Gefangenentransporten, die in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich werden und deren Empfangsstelle im Lande Hessen liegt, haben die Auftragsstellen die nach Nr. 14 Abs. 2 GTV hierfür zuständigen Behörden um Berechnung und Mitteilung der Transportkosten zu ersuchen (Nr. 14 Abs. 1 a GTV).
2. Bei Einzeltransporten, deren Auftragsstellen
 - 2.1 im Lande Hessen liegen, teilen die den Transport durchführenden Polizeidienststellen die Transportkosten den Auftragsstellen mit, sofern die Auftragsstelle im Einzelfalle darum ersucht,
 - 2.2 außerhalb des Landes Hessen liegen, teilen die den Transport durchführenden hessischen Polizeidienststellen die Transportkosten dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei mit.

Abschn. B

Die Vordrucke 1 bis 5 (s. GTV Nr. 7, 8, 11) werden in der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt, Fritz-Bauer-Haus, 6100 Darmstadt, aufgelegt und zum Bezug vorrätig gehalten.

Wiesbaden, 3. Dezember 1986

Der Hessische Minister der Justiz
4460 — IV/8 — 547/84

Der Hessische Minister des Innern
III B 11/III B 14 — 26 e 12
— Gült.-Verz. 31 000 —

StAnz. 1/1987 S. 2

4

Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (2. Amtsperiode)

Bezug: Bekanntmachungen vom
12. März 1984 (StAnz. S. 682) und
11. April 1986 (StAnz. S. 890)

Die Zusammensetzung des Kuratoriums hat sich wie folgt geändert:

- lfd. Nr. 3:** Mitglied ist seit dem 15. Oktober 1986
Regierungsrat z. A. Michael Mika,
Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst,
stellvertretendes Mitglied ist seit dem 15. Oktober 1986
Ministerialrat Heinz Schinhammer,
Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst,

- lfd. Nr. 4: Mitglied ist seit dem 1. November 1986
Regierungsdirektor Manfred Klautke,
lfd. Nr. 7: Mitglied ist seit dem 28. Oktober 1986
Psychologierätin Dorothea Schuhknecht.

Wiesbaden, 16. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 14 212
StAnz. 1/1987 S. 3

5

Widerruf und Ernennung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 142 für die Wahl zum Elften Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987

Die Ernennung von Dr. Walter Suermann zum Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 142 habe ich zum Ablauf des 31. Dezember 1986 widerrufen.

An seiner Stelle habe ich zum Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 142

Bürgermeister Wolfgang Reuter,
Rathaus, 6050 Offenbach am Main,
Tel. 069-80 65 21 00,

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 ernannt.

Wiesbaden, 18. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 1 k 04.12
StAnz. 1/1987 S. 4

6

Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 622)

I

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der GGVöD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 1. März 1986 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) (vgl. hierzu StAnz. 1986 S. 16) und

9

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den/die
Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Hessischen Staatsminister
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten
Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Abteilungen I, IV im Hause

Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1987

A.

Allgemeines

1. Für die Haushaltswirtschaft des Landes im Jahr 1987 ist das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) vom 3. Juni 1986 (GVBl. I S. 141), geändert durch Gesetz vom 26. November 1986 (GVBl. I S. 353), mit dem dazugehörigen Haushaltsplan maßgebend.
Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der LHO nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.
2. Beglaubigte Abdrucke der Einzelpläne werden Ihnen vor Beginn des Haushaltsjahres übersandt werden.

2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. März 1986 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter (vgl. hierzu StAnz. 1986 S. 16)

II.

Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlauts der in Abschn. I aufgeführten Tarifverträge verweise ich auf die entsprechenden Erläuterungen in der o. a. Bekanntmachung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 9. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2204 A — 75
StAnz. 1/1987 S. 4

7

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Schaafheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/gold gevierter Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindevappen.“

Wiesbaden, 5. Dezember 1986

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/86
StAnz. 1/1987 S. 4

8

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Oktober 1986 (StAnz. S. 2114)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2669 ist wieder aufgefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 16. Dezember 1986

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P — 7 d 16
StAnz. 1/1987 S. 4

3. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit Sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.
4. Zum Ausgleich des Haushalts 1987 ist eine Bruttokreditaufnahme am Kapitalmarkt in Höhe von 4 646 Mio. DM vorgesehen. Die nach Abzug der Tilgungen verbleibende Nettoneuverschuldung ist auf rd. 1 200 Mio. DM begrenzt. Dieser Kreditrahmen muß sowohl aus finanzwirtschaftlichen als auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen eingehalten werden. Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist daher äußerste Disziplin geboten.
5. Nach § 38 Abs. 2 LHO erteile ich generell meine Einwilligung, die Verpflichtungsermächtigungen bis zu jeweils 70 v. H. der für die einzelnen Jahre veranschlagten Beträge in Anspruch zu nehmen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf meiner gesonderten Einwilligung. Auf Abschn. B. III weise ich hin. § 6 des Haushaltsgesetzes 1987 bleibt unberührt.
6. Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453, und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 513, 515, 516, 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1987 wird hiermit allgemein erteilt.

B.

Wirtschaftsführung

I. Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Bei der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1987 ist nach der von der Landesregierung am 15. Dezember 1986 beschlossenen Ausführungsregelung, die als Anlage 2 abgedruckt ist, zu verfahren.

Die Mitteilung über den Vollzug der Stellenbesetzungssperre nach Nr. 7 der Ausführungsregelung der Landesregierung erbitte ich nach dem der Ausführungsregelung abgedruckten Muster.

2. Nach § 10 des Haushaltsgesetzes 1987 bedarf die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Die freien und freiwerdenden Stellen für Auszubildende sind mit meinem Rundschreiben vom 20. Oktober 1986 — H 1000/1987 III A 81 — (n.v.) zur Wiederbesetzung freigegeben worden.

Ich bitte sicherzustellen, daß geeignete Ausbildungsplätze vorzugsweise mit Schwerbehinderten besetzt werden.

3. Nach § 13 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 1987 ist der Minister der Finanzen ermächtigt, für nach dem 1. Januar 1987 beurlaubte Bedienstete Leerstellen vom Zeitpunkt der Beurlaubung an zu schaffen, sofern in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Auch für 1987 wird angesichts der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt ein dringendes öffentliches Interesse an der Beschäftigung von Bewerbern im öffentlichen Dienst in allen Bereichen der Landesverwaltung festgestellt. Ich werde daher bis auf weiteres für alle aus arbeitsmarktpolitischen oder aus familiären Gründen beurlaubte Bediensteten Leerstellen schaffen.

Ich bitte, den Bedarf an Leerstellen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres für das jeweilige Kalendervierteljahr in Listenform nach dem Muster meines Rundschreibens vom 5. März 1986 — H 1000/1986 — III A 1a — (n.v.) bei mir anzumelden.

4. Die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs oder des Mutterschaftsurlaubs erfolgt wie bisher zu Lasten der Titel 427 06 und 427 ... in Titelgruppen. Ausgaben können zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden.

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs oder des Mutterschaftsurlaubs können im notwendigen Umfang Vertretungs- und Aushilfskräfte eingestellt werden. Hierbei bitte ich zu beachten, daß durch die Vertretungs- oder Aushilfskraft die Wahrnehmung der Funktion der vertretenen Bediensteten unmittelbar oder mittelbar gewährleistet werden muß. Von einer Ermittlung des Aufkommens der Stelle der beurlaubten Bediensteten im einzelnen kann abgesehen werden, wenn die Aushilfskraft nach der gleichen/vergleichbaren oder einer niedrigeren Vergütungs-/Lohngruppe vergütet oder entlohnt wird. Wegen des Vergleichs der Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen wird auf Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT hingewiesen.

Abweichend hiervon können im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in den Fällen des Erziehungsurlaubs oder des Mutterschaftsurlaubs Vertretungen für Lehrkräfte nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu Kap. 04 53 — 425 13 und 04 76 — 461 01 beschäftigt werden.

5. Soweit aus besonderen Gründen von der Möglichkeit der Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs kein Gebrauch gemacht werden kann, werde ich von der mir in § 13 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1987 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen, nach Ablauf der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Den Bedarf an Leerstellen bitte ich, für jede Leerstelle gesondert und unter Darlegung der Hinderungsgründe für die Beschäftigung einer Vertretungs- oder Aushilfskraft und mit Angabe der Haushaltsstelle, Besoldungs- oder Vergütungs-/Lohngruppe, Amtsbezeichnung, Dauer des Erziehungsurlaubes und des Ablaufs der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bei mir anzumelden. Dabei bitte ich nachzuweisen, daß nach Ablauf der Beurlaubung eine freie Planstelle (Stelle) zur Verfügung steht.

6. Auf die durch § 6 des Schwerbehindertengesetzes (BGBl. I. S. 1421) begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten mache ich erneut aufmerksam.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freiwerdende Stellen vorrangig mit arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden. Auf Nr. 4 der Ausführungsregelung zur Stellenbesetzungssperre vom 15. Dezember 1986, wonach Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, sofort wiederbesetzt werden können, weise ich hin.

7. Im Haushaltsplan 1987 ist wie schon im Haushaltsjahr 1986 durch die bei Kap. 03 01, 04 01, 05 01, 09 01 und 15 01 bei den Persönlichen Verwaltungsausgaben ausgebrachten Haushaltsvermerke die Auflage erteilt, von den freiwerdenden Stellen insgesamt 50 Stellen für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten zu verwenden. Gleichzeitig ist der Minister der Finanzen ermächtigt, bis zum 30. September 1987 nicht für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten verwendete Stellen in den Stellenpool bei Kap. 03 01 — ATG 72 umzusetzen und im Bedarfsfall umzuwandeln.

Ich bitte die betroffenen Ressorts bis zum 31. Oktober 1987 mitzuteilen, inwieweit die durch die Haushaltsvermerke angeordnete Zweckbindung bis zum 30. September 1987 erfüllt worden ist bzw. welche Stellen in den Stellenpool umgesetzt werden müssen.

II. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 LHO) erfordern die Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten. Sie sind insbesondere beim Post- und Fernsprechverkehr (Tit. 513.), bei der Haltung von Fahrzeugen (Tit. 514.), beim Heizstoff-, Energie- und Wasserverbrauch (Tit. 517.) sowie bei Dienstreisen (Tit. 527.) zu beachten.

2. Zum Ausgleich eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Mehrbedarfs (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Einsparungen an anderer Haushaltsstelle vorzusehen. Das gleiche gilt für die Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1987.

Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sind nicht als Einsparungen für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben heranzuziehen.

3. Nach § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1987 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 v. H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.

Außerdem ist nach § 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1987 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze aller Titel 519 eines Einzelplans, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden, die Möglichkeit eröffnet, bei Energie-sparsmaßnahmen Schwerpunkte zu bilden.

Ich erbitte bis zum 1. Oktober 1987 eine Zusammenstellung (zweifach) der in Ihrem Geschäftsbereich vorgesehenen Maßnahmen für Zwecke der Energieeinsparung, gegliedert nach der Kapitelfolge, mit Angabe der Haushaltsstelle, Bezeichnung der Maßnahme (Kurzform) und Angabe der voraussichtlichen Kosten.

III. Gemeinsam finanzierte Ausgaben

Nach § 3 des Haushaltsgesetzes 1987 gilt bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistungen mindert. Entsprechendes gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen.

IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Es besteht unverändert Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes nur dann erteilt werden dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, daß die vorgesehenen Zuwendungen noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Wegen der Rückforderung von Zuwendungen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 13. November 1979 (StAnz. S. 2300).

V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h., bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen

Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden. Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 6 können grundsätzlich nicht durch Einsparungen innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 gedeckt werden.

2. Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß den Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen. In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

VI. Beauftragter für den Haushalt

Die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen obliegt verantwortlich den Beauftragten für den Haushalt. Unter Hinweis auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO wird deshalb nachdrücklich darum gebeten, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen vorschreibt, die zu Einnahmeverminderung oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

VII. Betriebsmittel

1. Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO. Auf mein Rundschreiben zur Verbesserung der Liquiditätsvorausschau vom 20. Februar 1981 — H 1214/1981 — III A 1 a — (n.v.) weise ich hin.
2. Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:
 - 2.1 Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen.
Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 442 14, 17 02 — 422. . und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.
 - 2.2 Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen. Es wird jedoch gebeten, die Ausgabemittel möglichst nur zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.
 - 2.3 Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

VIII. Sonstige Hinweise

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1987.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und ggf. ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 18. Dezember 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1987 — III A 1 a
StAnz. 1/1987 S. 4

Anlage

Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1987

A.

Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für das Haushaltsjahr 1987.

Wegen der Einschränkungen bei dem Vollzug des Haushalts 1987 nehme ich auf Abschn. B. meines Rundschreibens vom 18. Dezember 1986 betreffend Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1987 Bezug.

B.

Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

- a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —
Tit. 431 01 — 432 39

zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —

Tit. 437 01 — 439 07, 641 02 — 646 01, ATG 71

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.

- b) zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —
— 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

- c) zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —

- d) zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —

Die Mittelbewirtschaftung zu Buchst. c) und d) obliegt dem Minister des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

II. Zu Einzelplan 17 — Allgemeine Finanzverwaltung —

- a) Kap. 17 02 — 441. . — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —

- b) Kap. 17 02 — 442. . — Unterstützung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —

- c) Kap. 17 02 — 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes —

- d) Kap. 17 02 — 443 02 — Tuberkulosehilfe —

- e) Kap. 17 02 — 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —

- f) Kap. 17 02 — 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —

- g) Kap. 17 02 — 526 01 — Gebühren für Gutachten zur beihilferechtlichen Anerkennung von Leistungen der Psychotherapie —

- h) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfond zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —

- i) Kap. 17 02 — 681 36 — Kindergeld nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes —

- j) Kap. 17 16 — 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 — 441. ., 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 — 442. ., 443 04, 526 01, 681 03 und 17 16 — 642 01 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —

Kap. 17 02 — 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —

Kap. 17 16 — ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt —

dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —.

2. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 12 — Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung —

Kap. 17 16 — ATG 76 — Verwendung des Anteils des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken —

Kap. 17 16 — ATG 77 — Verwendung des Anteils des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken —

dem Minister des Innern.

3. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 05 — 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklung- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE)

dem Minister für Wirtschaft und Technik.

4. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 04 — ATG 76 — Liegenschaften für eine besondere Konzeption der Abfallwirtschaft —

dem Minister für Umwelt und Energie.

5. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 01 — 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine —

dem Minister für Landwirtschaft und Forsten.

6. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten für die zentrale staatswissenschaftliche Fortbildung

dem Landespersonalamt Hessen.

7. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei

Kap. 17 01 — 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —

Kap. 17 04 — 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren
— 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser —

— 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens — mit Ausnahme eines Betrages von 100 000,— DM gem. III der Erläuterung zu 519 02 —

— 519 03 — Unterhaltung denkmalgeschützter Liegenschaften

— 519 17 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Rahmen des Sonderprogramms energiesparender Bauunterhaltungsmaßnahmen

— 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten —

— 544 01 — Rückzahlungen vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres —

— 711 01 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser)

— 711 02 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —

— 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —

— 812 13 — Erwerb von Fernmeldeanlagen

— ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —

— ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —

Kap. 17 16 — ATG 71 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Land Hessen —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern

Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers —

Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz

Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —

Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —

Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministers —

Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 18 10 — Bauten im Bereich des Ministers für Umwelt und Energie —

Kap. 18 15 — Bauten im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst —

Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —

Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —

Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —

Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —

Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —

Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —

Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —

jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 42 und 821 01

Kap. 18 35 — Maßnahmen zur Energieeinsparung — mit Ausnahme des Titels 719 01

Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude —
— Sonderbaufond —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.

2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 04 — 812 04 — Erstaussstattung der Institute für Lehrerfortbildung —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Dem Minister für Wissenschaft und Kunst wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei

Kap. 18 15 — 812 06 — Erstaussstattung der Museen und Kunststätten —

Kap. 18 17 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —

Kap. 18 17 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 19 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —

Kap. 18 19 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 22 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —

Kap. 18 22 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 22 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 23 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —

Kap. 18 23 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 24 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —

Kap. 18 24 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 24 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 25 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten —

Kap. 18 25 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten —

Kap. 18 25 — 812 01 — Erwerb von Grundstücken —

Kap. 18 26 — 812 41 — Erstaussstattung der Bauten —

Kap. 18 26 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

4. Die Mittel für die Ausgabenansätze für die Erstausrüstung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

Kap. 18 03 — 812 01 —	dem Minister des Innern —
Kap. 18 05 — 812 01 —	dem Minister der Justiz —
Kap. 18 06 — 812 01 —	der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main —
Kap. 18 07 — 812 01 —	dem Minister für Wirtschaft und Technik —
Kap. 18 08 — 812 01 —	dem Sozialminister —
Kap. 18 09 — 812 01 —	dem Minister für Landwirtschaft und Forsten —
Kap. 18 10 — 812 01 —	dem Minister für Umwelt und Energie —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

5. Bei den Ausgabenansätzen

Kap. 18 31	— Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
Kap. 18 32	— Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
Kap. 18 34	— Bauten im Bereich des Freilichtmuseums „Hessenpark“ —
Kap. 18 35 — 719 01 —	Planung energiesparender Maßnahmen —
Kap. 18 36 — 719 01 —	Planung wassereinsparender Maßnahmen —
Kap. 18 39 — 715 01 —	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —
Kap. 18 39 — 717 01 —	Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften —
Kap. 18 39 — 721 01 —	Umrüstung landeseigener Feuerungsanlagen —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaues —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 und 19 95 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

Die Mittel bei Kap. 19 20 und 19 21 werden von mir bewirtschaftet.

C.

Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen (Stellen) auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf die VV Nrn. 1.2 bis 1.9 zu § 34 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschn. A. dieser Richtlinien zu beachten.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.

Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

D.

Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 02 — **Hessischer Ministerpräsident** —

Kap. 02 02 — ATG 71 — Kosten der Landesplanung —

— 526 71 — Kosten für Sachverständige, Grundlagenmaterial und Forschungsaufgaben

Epl. 07 — **Minister für Wirtschaft und Technik** —

Kap. 07 02 — ATG 74 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung —

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Minister für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Anlage 2

Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1987

hier: Ausführungsregelung der Landesregierung über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen gemäß dem Beschluß der Landesregierung vom 15. Dezember 1986

1. Unter die Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1987 fallen Planstellen für Beamte und Richter und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die dadurch freigeworden sind, daß der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 1986 in den Ruhestand getreten oder aus einem anderen Grund aus dem Landesdienst ausgeschieden ist.
Entsprechendes gilt für Bedienstete, die aus Sachmitteln, aus Ansätzen der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel bezahlt werden.
2. Von der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 HG 1987 werden nicht erfaßt.
Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende und Praktikanten.
3. Die unter die Stellenbesetzungssperre fallenden Stellen werden sechs Monate gesperrt.
In Ausnahmefällen kann eine andere verfügbare Stelle der gleichen oder einer vergleichbaren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe gesperrt werden. Soweit eine entsprechende Stelle nicht zur Verfügung steht, kann eine höherwertige Stelle und mit Einwilligung des Ministers der Finanzen eine andere verfügbare Stelle gesperrt werden.
4. Abweichend von Nr. 3 können sofort wiederbesetzt werden
 - Stellen im Schulbereich,
 - Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden,
 - Stellen (auch Personal aus Sachmitteln), die von Dritten voll finanziert werden,
 - Stellen, die dadurch freigeworden sind, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Probezeit, durch fristlose Kündigung, nach § 46 HBG oder nach § 9 HDO beendet worden ist,
 - Stellen, die zur Vermeidung der Entlassung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Ablegung der Laufbahnprüfung und von Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung benötigt werden, soweit freie Stellen nach Nr. 2 nicht zur Verfügung stehen,
 - Planstellen der Bes.Gr. A 5 und A 7 für auszubildende Polizeivollzugsbeamte,
 - Stellen, die nach Ablauf einer Abordnung von sechs Monaten oder länger durch Versetzung zu einem anderen Dienstherrn frei werden, soweit dieser die Dienstbezüge während der Abordnung in vollem Umfang erstattet hat.
- 5.1 Die gesperrten Stellen dürfen nicht durch Vertretungs- oder Aushilfskräfte, durch den Einsatz von Sachmitteln oder durch die Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit ersetzt werden (Verbot der Umgehung).
- 5.2 Das Stellenaufkommen der gesperrten Stellen darf nicht im Rahmen einseitiger Deckungsfähigkeit, auf Grund von Haushaltsvermerken oder als Einsparung für Haushaltsüberschreitungen verwendet werden.
6. Bei der Wiederbesetzung der Stellen sind
 - im Laufe eines Monats freigewordene Stellen als mit Monatsbeginn freigeworden zu behandeln,
 - freigewordene ku-Stellen als Stellen der Besoldungsgruppe zu behandeln, in die sie als umgewandelt gelten.

- 7.3 Die gesperrten Stellen sind dem Minister der Finanzen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1987 bis zum 1. August 1987, für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1987 bis zum 1. Februar 1988 mitzuteilen.

Das zu verwendende Muster wird der Minister der Finanzen rechtzeitig bekanntgeben.

8. Abweichend von den Nrn. 3 Abs. 1, 4 und 6 gilt für den Hochschulbereich folgendes:

Die in 1987 freiwerdenden Stellen können mit der Maßgabe wiederbesetzt werden, daß insgesamt 598 Stellen sechs Monate gesperrt sind. Zur besseren Anpassung an die bereits bestehende strukturelle Stellenbewirtschaftung im Hochschulbereich kann die Sperrfrist bei einzelnen Stellen auf drei oder mehr volle Monate verkürzt oder über sechs Monate verlängert und entsprechend die Zahl der vorübergehend gesperrten Stellen erhöht oder verringert werden.

MUSTER

Übersicht

Über den Vollzug der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1987 im Einzelplan ...

Zeitraum	Zahl der freigewordenen Stellen (davon Schwerbehinderte)	davon sofort wiederbesetzt (davon Schwerbehinderte)
1. Januar bis 30. Juni 1987 (1. Juli bis 31. Dezember 1987)	... (...)	... (...)
	— ggf. Fehlanzeige —	

10

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3120 in der Gemarkung Erbach der Stadt Heppenheim a. d. Bergstraße, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der Landesstraße 3120 in der Gemarkung Erbach der Stadt Heppenheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Umgehung Erbach) von km 1,312 neu (bei km 1,318 der L 3120 alt westlich von Erbach) bis km 1,364 neu (= km 0,000 neu) = 0,052 km, von km 0,000 neu (= km 1,364 neu) bis km 2,038 neu (= km 0,000 neu) = 2,038 km und von km 0,000 neu (= km 2,038 neu) bis km 0,062 neu (bei km 4,167 der L 3120 alt südöstlich von Erbach) = 0,062 km zusammen 2,152 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3120 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3120 von km 1,395 alt (bei km 0,055 der K 59 neu) bis km 2,043 alt (in der Ortslage Erbach) = 0,648 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Kreisstraße 59 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Bergstraße über.
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3120 von km 2,043 alt bis km 4,097 alt = 2,054 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Heppenheim über (§ 43 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3120 von km 1,318 alt (bei km 1,312 der L 3120 neu) bis km 1,395 alt (bei km 0,055 der K 59 neu) = 0,077 km und von km 4,097 alt bis km 4,167 alt (bei km 0,062 der L 3120 neu) = 0,070 km sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. Dezember 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 1/1987 S. 9

11

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3147 in der Stadt Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

- Die in der Ortslage Melsungen der Stadt Melsungen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 0,128 neu (bei km 0,368 der L 3147 alt „Sandstraße“) bis km 0,742 neu (bei km 0,272 der L 3147 alt „Vorstadt“) = 0,614 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3147 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3147 „Fritzlarer Straße, Brückenstraße, Bartenwetterbrücke, Vorstadt“ von km 0,006 alt (an der B 83) bis km 0,408 alt (= km 0,000 alt) = 0,402 km und von km 0,000 alt (= km 0,408 alt) bis km 0,262 alt = 0,262 km sowie „Sandstraße“ von km 0,003 alt (bei km 0,408/0,000 der L 3147 alt) bis km 0,368 alt (bei km 0,128 der L 3147 neu) = 0,365 km haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Melsungen über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3147
 von km 0,262 alt
 bis km 0,272 alt (bei km 0,742 der L 3147 neu) = 0,010 km
 ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 1/1987 S. 9

12

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3008 in den Gebieten der Gemeinden Niederdorfelden und Schöneck, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3008 in den Gemarkungen Niederdorfelden der Gemeinde Niederdorfelden und Oberdorfelden der Gemeinde Schöneck im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke (Ortsumgehung Oberdorfelden)

von km 0,004 neu (bei km 0,004 der L 3008 alt am Anschluß der K 872 südöstlich des Ortsteiles Niederdorfelden)

bis km 2,295 neu (bei km 2,516 der L 3008 alt östlich des Ortsteiles Oberdorfelden) = 2,291 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3008 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3008

von km 0,050 alt
 bis km 0,233 alt (am Bahnübergang) = 0,183 km,

von km 0,239 alt (am Bahnübergang)
 bis km 2,292 alt (am Bahnübergang) = 2,053 km
 und

von km 2,302 alt (am Bahnübergang)
 bis km 2,320 alt = 0,018 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Niederdorfelden gelegenen abgestuften Teilstrecken

von km 0,050 alt bis km 0,233 alt = 0,183 km
 und

von km 0,239 alt bis km 0,973 alt = 0,734 km,

für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederdorfelden über (§ 43 HStrG).

Die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Oberdorfelden gelegenen abgestuften Teilstrecken

von km 0,973 alt bis km 2,292 alt = 1,319 km
 und

von km 2,302 alt bis km 2,320 alt = 0,018 km,

für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schöneck über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3008

von km 0,004 alt (bei km 0,004 der L 3008 neu)
 bis km 0,050 alt = 0,046 km
 und

von km 2,320 alt
 bis km 2,516 alt (bei km 2,295 der L 3008 neu) = 0,196 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main 90, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 1/1987 S. 10

13

Abstufung eines Seitenarmes der Landesstraße 3219 zur Gemeindestraße in der Ortslage Großenritte der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Der bisherige Seitenarm der Landesstraße 3219 (Kampstraße, Mittelstraße) in der Ortslage Großenritte der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

von km 0,000 alt (bei km 4,839 der K 22)
 bis km 0,163 alt (bei km 0,174 der L 3219) = 0,163 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Baunatal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 III c 22 — 63 a 30

StAnz. 1/1987 S. 10

Verwaltungsvorschrift zu § 1 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimG)

Bezug: Erlaß vom 6. Juni 1976 (StAnz. S. 1429)

Nachstehender Erlaß wird erneut in der überarbeiteten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Heimgesetzes (HeimG) fallen unter seinen Anwendungsbereich Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen. Eine Aufnahme ist vorübergehend, wenn ein späteres Ausscheiden nach Ziel und Zweck der Einrichtung von Anfang an, also bei Aufnahme in die Einrichtung, beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine durch aktivierende Pflege angestrebte Entlassung begründet regelmäßig nicht die Annahme einer nur vorübergehenden Aufnahme. Für die begriffliche Zuordnung der Einrichtung sind ihre Merkmale, nicht die Bezeichnung, maßgebend.

- 1.1 Das **Altenheim** ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die nicht pflegebedürftig, aber zur Führung eines eigenen Haushalts außerstande sind, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Die Definition für das Altenheim geht von dem betreuungsbedürftigen alten Menschen und von der Funktion aus, die das Altenheim an ihm erfüllt. Er soll hier nämlich volle Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten, wobei Betreuung auch eine im Bedarfsfalle zu gewährende Pflege umfaßt, Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Das Altenheim steht nichtberufstätigen alten Menschen offen, sofern sie bei Aufnahme nicht pflegebedürftig sind. Dennoch wird der Charakter der Einrichtung nicht verändert, wenn einige wenige Bewohner bereits bei Aufnahme pflegebedürftig sind oder später pflegebedürftig werden. Für diesen Personenkreis ist allerdings auf die Dauer die angemessene Unterbringung und Pflege in der Regel in einer Pflegeabteilung oder einem Pflegeheim zu gewährleisten.

Im allgemeinen finden im Altenheim nur solche alten Menschen Aufnahme, die in diesem Zeitpunkt nicht mehr imstande sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Auch hier wird aber der Charakter der Einrichtung durch die Aufnahme weniger Menschen, die bei Aufnahme noch in der Lage sind, ihren eigenen Haushalt zu führen, nicht verändert.

Mangels geeigneter anderer Einrichtungen werden häufiger Chronischkranke jüngerer Jahrgänge (insbesondere MS-Kranke) in Altenheimen untergebracht. Auch hierdurch wird der Charakter als Altenheim grundsätzlich nicht berührt, wenn sich der Anteil dieser Chronischkranken in engen Grenzen hält.

- 1.2 Das **Altenwohnheim** ist eine Einrichtung, in der alte Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts noch imstande sind, Unterkunft in abgeschlossenen Wohnungen erhalten. Im Bedarfsfalle werden zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt, die vom Träger organisatorisch gesichert werden.

Im Altenwohnheim besteht die Regelleistung des Heimträgers in der Gewährung von Unterkunft in altersgerechten, in sich abgeschlossenen Wohnungen. Es muß aber gewährleistet sein, daß dem alten Menschen im Bedarfsfalle für vorübergehende Zeit zusätzlich Verpflegung und Betreuung gewährt wird. Betreuung umfaßt auch vorübergehende Pflege. Bau, Ausstattung und Personalbesetzung entsprechen dieser Funktion.

Wird vom Träger regelmäßig eine Mahlzeit geboten, ändert sich dadurch der Wohnheimcharakter nicht.

Altenwohnungen außerhalb von Altenwohnheimen werden auch dann nicht vom Heimgesetz erfaßt, wenn ein Gebäude ausschließlich Altenwohnungen enthält (Altenwohnhaus) oder wenn sich mehrere Altenwohnungen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex befinden.

Im Altenwohnhaus steht die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Wohnung einschließlich der üblichen Nebenleistungen im Vordergrund. Sie ist das bestimmende Element der Beziehungen zwischen den Vertragspartnern.

Die Anwendbarkeit des Heimgesetzes wird auch nicht dadurch begründet, daß den Bewohnern im Bedarfsfalle soziale Dienste der offenen (ambulanten) Altenhilfe zur Verfügung stehen.

- 1.3 Das **Pflegeheim** ist eine Einrichtung, in der volljährige Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege erhalten.

Das Pflegeheim i. S. des Gesetzes steht begrifflich für alle Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die diese Funktion erfüllen.

Dem Heimgesetz unterliegen nicht nur Heime für alte Menschen, sondern auch Einrichtungen für solche Volljährigen, die wegen Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind. Ihnen wird in diesen Einrichtungen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie zusätzliche Pflege gewährt. Die Gewährung von Pflege ist das entscheidende Kennzeichen dieser Heime. In ihnen wird auch ärztliche Hilfe geleistet, aber regelmäßig nicht als Leistung des Heimträgers selbst.

- 1.4 Als **gleichartige Einrichtung** i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 HeimG gelten Einrichtungen

- in denen volljährige, in ihrer Funktionsfähigkeit infolge Alters, Krankheit oder Behinderung eingeschränkte Personen
- nicht nur vorübergehend
- Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten oder jederzeit erhalten können; in Pflegeeinrichtungen tritt die Pflege hinzu.

Als gleichartige Einrichtungen gelten nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind.

Was unter einer gleichartigen Einrichtung i. S. des § 1 Abs. 1 HeimG zu verstehen ist, ergibt sich weitgehend aus dem Gesetz selbst. In der unter Nr. 1.4 gegebenen Erläuterung sind die entscheidenden Kriterien für den Begriff der gleichartigen Einrichtung im einzelnen aufgezählt. Die Gewährung von Unterkunft ist ein unverzichtbares Merkmal. Doch reicht diese nicht aus. Es muß zum mindesten (wie beim Altenwohnheim) die Möglichkeit hinzutreten, im Bedarfsfalle zusätzlich vorübergehende Verpflegung und Betreuung zu erhalten.

Die Gleichartigkeit wird weiterhin dadurch bestimmt, daß Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie ggf. Pflege für nicht nur vorübergehende Zeit gewährt werden.

Damit scheiden Einrichtungen aus, bei denen nach der Zielsetzung der Einrichtung ein späteres Ausscheiden bei der Aufnahme beabsichtigt oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Als gleichartige Einrichtung gelten endlich nur solche Einrichtungen, die in Bestand und Funktion vom Wechsel der Bewohner unabhängig sind. Es handelt sich aber in jedem Fall um Einrichtungen, die auf Dauer angelegt sind und ohne Rücksicht darauf, wer sie in Anspruch nimmt. Damit scheiden Einrichtungen aus, die nur zur Betreuung von Angehörigen, bestimmten Verwandten oder Freunden errichtet worden sind und mit dem Tode des letzten Begünstigten aufgelöst werden.

Es kommt im übrigen auch hier nur darauf an, daß eine Einrichtung die vorgenannten Merkmale aufweist, nicht hingegen auf die Bezeichnung.

Auch die Tatsache, daß eine Einrichtung zugleich anderen gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Bestimmungen — etwa dem Gaststättengesetz — unterliegt, schließt nicht aus, daß es sich zugleich um eine gleichartige Einrichtung i. S. des Heimgesetzes handelt.

2. Nicht erfaßt werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 HeimG Krankenhäuser, Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; letztere jedoch nur hinsichtlich der Teile der Einrichtungen, die nicht der Unterbringung der in Nr. 1. genannten Personen dienen.

- 2.1 **Krankenhäuser** sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt; geheilt oder gelindert werden sollen und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können (§ 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG).

- 2.2 **Tageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen die in § 1 Abs. 1 HeimG erfaßten Personen für einen Teil des Tages Unterkunft, Verpflegung und Betreuung erhalten.

Tageseinrichtungen (teilstationäre Einrichtungen) sind darauf abgestellt, in Fällen, in denen eine Unterbringung in vollem Umfange (d. h. rund um die Uhr) nicht erforderlich ist, entwe-

der nur während des Tages oder nur während der Nacht Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu gewähren.

- 2.3 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind Einrichtungen für die Berufsvorbereitung Behinderter, soweit es sich nicht um Krankenhäuser handelt, Zentren für die Berufsausbildung Behinderter (Berufsförderungswerke) und Werkstätten für Behinderte.

Die Berufsförderungswerke sind Einrichtungen für überbetriebliche Berufsausbildung (Umschulung und Erstausbildung) behinderter Erwachsener, die Behinderte in aller Regel nur vorübergehend aufnehmen und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen.

Neben der praktischen und theoretischen Berufsausbildung bieten sie durch eigene medizinische, psychologische und soziale Fachdienste zugleich ausbildungsbegleitende Leistungen zur Eingliederung der Behinderten an. Die Auszubildenden sind in der Regel internatsmäßig untergebracht.

Die Werkstätten für Behinderte sind nach § 54 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben; sie bieten denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Werkstätten für Behinderte dienen nicht der wohnungsmäßigen Unterbringung Behinderter.

Wiesbaden, 16. Dezember 1986

Der Hessische Sozialminister

II A 4 a — 50 q 38

— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 1/1987 S. 11

15

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1987 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Versicherungsämter sowie Städte- und Gemeindeverwaltungen

Nachstehend gebe ich folgende Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1987 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Versicherungsämter sowie Städte- und Gemeindeverwaltungen bekannt:

25. März bis 27. März 1987

Arbeitstagung aller hessischen Versicherungsämter in der Kurklinik „Alte Mühle“ in Reinhardshausen/Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, unter Mitwirkung des Hessischen Sozialministers, der Regierungspräsidenten Darmstadt, Gießen und Kassel, der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Hessen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt in Berlin.

25. März 1987

Schulung von Bediensteten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf, Kassel und Schwalm-Eder-Kreis sowie der Stadt Kassel im Bereich Rentenversicherung durch Fachkräfte der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bürgerhaus Reinhardshausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

30. März bis 3. April 1987

Grundseminar I für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

11. Mai bis 15. Mai 1987

Grundseminar II für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

18. Mai bis 22. Mai 1987

Aufbauseminar für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

12. Oktober bis 16. Oktober 1987

Grundseminar „I“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

2. November bis 6. November 1987

Grundseminar „II“ für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

9. November bis 13. November 1987

Aufbauseminar für den Bereich „Rentenversicherung“ in Mossautal-Güttersbach, Odenwaldkreis.

Bei den Grundseminaren „I“ handelt es sich um Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Teilnehmern/innen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln. Diese Seminare sind für Mitarbeiter/innen der Versicherungsämter und Städte- bzw. Gemeindeverwaltungen vorgesehen, die erst seit kurzem Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahrzunehmen haben. U. a. werden hier die Beitragszeiten der Rentenversicherung mit dem Wartezeitrecht, die Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene, die Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie der Zurechnungszeit, Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung und das Krankenversicherungsrecht der Rentner behandelt.

Die Grundseminare „II“ sind Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen, die entweder bereits ein Grundseminar „I“ absolviert haben oder aber entsprechende Vorkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausreichend lange Praxiserfahrung in diesem Aufgabengebiet besitzen. In diesen Seminaren sollen die Teilnehmer/innen u. a. in den Themen „Kontenklärungs- und Rentenantragsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, Anerkennung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bzw. der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO), freiwillige Versicherung und dem Versorgungsausgleich“ unterrichtet werden, sie werden in das Rentenberechnungsverfahren eingewiesen und erfahren das Aktuellste aus der Rechtsprechung in der Rentenversicherung.

Die Aufbauseminare sind für die Mitarbeiter/innen vorgesehen, die bereits die Grundseminare „I“ und „II“ besucht haben oder auf langjährige Erfahrungen im Arbeitsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung zurückblicken können und dadurch über ein fundiertes Grundwissen in diesem Rechtsgebiet verfügen. In den Aufbauseminaren sollen überwiegend in Gruppenarbeit Beispiele zur Anerkennung von rechtserheblichen Zeiten (Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten), über den Nachweis und die Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Zeiten nach dem FRG und der VuVO gelöst werden. Der Rentenantragsvordruck wird als Spiegelbild des individuellen Versicherungsverlaufes zur Vorbereitung der Rentenberechnung erörtert, es werden anhand eines Rentenbescheides die Schwerpunkte der Rentenberechnung erläutert. Des weiteren sollen Kenntnisse im Widerspruchs- und Klageverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz vermittelt werden und die Hinterbliebenenrentenreform, Zeiten der Kindererziehung und weitere Neuregelungen in der Rentenversicherung besprochen werden.

Zu den einzelnen Veranstaltungen ergehen über die zuständigen Versicherungsämter noch gesondert Einladungen.

Interessenten können sich ab sofort Auskünfte über die genannten Veranstaltungen und Lehrgänge bei der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter einholen. Die Anmeldung ist generell über das zuständige Versicherungsamt vorzunehmen. Direkte Meldungen der Städte und Gemeinden bei der Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt am Main können nicht berücksichtigt werden.

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen liegen in den jeweiligen Versicherungsämtern bereit.

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter lautet:

Versicherungsamt
Frankfurt am Main,
z. Hd. Herrn Hahn-Klimroth,
Postfach 10 21 21,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. 0 69 / 2 12-37 22 oder 37 24.

Wiesbaden, 10. Dezember 1986

Der Hessische Sozialminister

I B 1 a — 54 c 201.0 — 1279/86

StAnz. 1/1987 S. 12

16

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1987

Der nachstehende Vorstandsbeschluss der Hessischen Tierseuchenkasse vom 7. Oktober 1986 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F.

vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1986

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19a 28/09
StAnz. 1/1987 S. 12

Beschluß
§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1987 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. für Einhufer

beitragsfrei
2. für Rinder

(einschließlich Kälber)

a) 1.—200. Tier

je Tier3,50 DM

b) für jedes weitere Tier

je Tier4,00 DM

c) jedoch mindestens

je Bestand5,00 DM
3. für Schafe

a) unter einem Jahr alt

beitragsfrei

b) alle anderen Schafe

je Tier4,00 DM

c) jedoch mindestens

je Bestand5,00 DM
4. für Schweine

(Ferkel bis 20 kg Lebendgewicht)

a) 1.—600. Tier

je Tier1,50 DM

b) für jedes weitere Tier

je Tier1,80 DM

c) jedoch mindestens

je Bestand5,00 DM

für alle anderen Schweine

d) 1.—600. Tier

je Tier4,60 DM

e) für jedes weitere Tier

je Tier6,00 DM
5. für Ziegen

beitragsfrei
6. für Bienenvölker

je Volk2,80 DM
7. für Geflügel

beitragsfrei
8. für Süßwasserfische

beitragsfrei

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 1987 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglieder im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

§ 3

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1987 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTG durch die Gemeinden von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeindegebiet gehalten werden. (Die Gemeinden können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.)

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1987 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden entsprechende Nachweisungen.

§ 4

Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angeben oder
- die erhobenen Beiträge nicht entrichten,

entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

§ 5

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

17

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Tierzucht;

hier: Körtermine 1987 in Hessen

Nachstehend werden die vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung gemäß § 4 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 145) festgelegten Körtermine bekanntgegeben:

Januar

Dienstag	6. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag	6. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Dienstag	13. Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch	14. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch	21. Kassel	Eber
Mittwoch	28. Gießen	Eber

Februar

Mittwoch	11. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	11. Biebesheim	Eber
Donnerstag	12. Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Samstag	14. Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischrinder
Mittwoch	18. Korbach	Eber

März

Dienstag	3. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch	4. Limburg a. d. Lahn	Eber
Dienstag	10. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch	11. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch	11. Gießen	Eber
Mittwoch	18. Kassel	Eber
Mittwoch	18. Butzbach	Böcke, Rassen Deutsches schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolks, Merinoland und Rhönschafe

April

Mittwoch	1. Biebesheim	Eber
Mittwoch	15. Fulda	Eber
Mittwoch	22. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	22. Kassel	Böcke, Rassen Deutsches schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolks, Merinoland und Rhönschafe
Dienstag	28. Limburg a. d. Lahn	Eber

Mai

Dienstag	5. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch	6. Gießen	Eber
Donnerstag	7. Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Donnerstag	7. Gießen	Bullen, Rasse Deutsche Fleischrinder
Mittwoch	13. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Donnerstag	14. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch	20. Kassel	Eber

Juni

Dienstag	9. Limburg a. d. Lahn	Eber
Montag	15. Biebesheim	Eber
Montag	22. Biebesheim	Eber
Dienstag	23. Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch	24. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	24. Kassel	Eber

Juli

Mittwoch	1. Gießen	Eber
Mittwoch	8. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch	15. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch	22. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Dienstag	28. Limburg a. d. Lahn	Eber

August

Mittwoch	5. Kassel	Eber
Mittwoch	12. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	19. Biebesheim	Eber
Freitag	21. Butzbach	Texelschafe und Lammböcke aller Schaffrassen
Mittwoch	26. Gießen	Eber

September

Mittwoch	2. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Mittwoch	9. Korbach	Eber
Dienstag	15. Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch	16. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch	23. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	23. Kassel	Eber
Mittwoch	30. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte

Oktober

Mittwoch	7. Biebesheim	Eber
Donnerstag	8. Biebesheim	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Donnerstag	8. Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Pony- und Kleinpferderassen
Freitag	9. Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Spezialrassen
Samstag	10. Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Rasse Deutsches Reitpferd
Mittwoch	14. Kassel	Eber
Samstag	17. Darmstadt-Kranichstein	Hengste der Rassen Arabisches Vollblut, Anglo-Araber- und Araber (Shagya)
Sonntag	18. Kranichstein	Eber
Mittwoch	28. Gießen	Eber

November

Dienstag	3. Korbach	Bullen, Rasse Deutsche Rotbunte
Dienstag	3. Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch	11. Fulda	Eber
Donnerstag	12. Kassel	Bullen, Rasse Deutsche Schwarzbunte
Mittwoch	25. Biebesheim	Eber

Dezember

Mittwoch	2. Fulda	Bullen, Rasse Deutsches Fleckvieh
Mittwoch	2. Kassel	Eber
Dienstag	8. Limburg a. d. Lahn	Eber
Mittwoch	9. Gießen	Bullen, Rassen Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte
Mittwoch	16. Gießen	Eber

Wiesbaden, 11. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 3 — 82 a — 04 — 07 — 4627/86
StAnz. 1/1987 S. 13

18**Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete;**

hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 1. April 1986 (StAnz. S. 810)

Die Befugnis, nach Nrn. 1 bis 5 des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. April 1986 Entscheidungen für Bedienstete ihres Geschäftsbereiches zu treffen, übertrage ich

dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz.

Diese Dienststellen dürfen von der ihnen übertragenen Befugnis nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Gebrauch machen.

Wiesbaden, 8. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I A 3 — 81 — 546/86
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 1/1987 S. 14

19**Änderung der Dienststellenbezeichnung der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht**

Die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein, 6313 Homberg (Ohm), wird unbenannt in „Hessische Landesanstalt für Tierzucht“.

Die neue Dienststellenbezeichnung ist ab 1. Januar 1987 zu verwenden.

Die Anschrift lautet:

Hessische Landesanstalt
für Tierzucht
Neu-Ulrichstein
6313 Homberg (Ohm)

Wiesbaden, 4. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 7 b 02 — 3279/86
StAnz. 1/1987 S. 14

20**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:

Kriminalobermeister Frank Flechtner (22. 11. 86)

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Willi Berndt, Polizeihauptkommissar Martin Wehlitz (beide 30. 11. 86)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Artur Schneider (30. 11. 86).

Frankfurt am Main, 9. Dezember 1986

Der Polizeipräsident
P III/14 — 8 b 22 0

StAnz. 1/1987 S. 14

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Detlef-Erich Siebert, Kassel (28. 11. 86);

zum Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Sonderschulkonrektor als

ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern (BaL) Johannes Grebe, Schwalmstadt (29. 10. 86);

zum Sonderschulrektor als Leiter einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern Sonderschullehrer (BaL) Peter Gratzner, Bad Wildungen (30. 10. 86);

zu/zur Hauptlehrern/in als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern der/die Konrektor/in als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Ursula Deuermeier-Stuhl, Breuna, Hans Gießler, Schauenburg (beide 1. 10. 86), Lehrer (BaL) Manfred Ide, Jesberg (30. 10. 86);

zum Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern Lehrer (BaL) Heinz Kunzendorf, Melsungen (31. 10. 86);

zum Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- u. Realschule mit bis zu 180 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Realschullehrer (BaL) Erhard Zapf, Eschwege (1. 10. 86);

zu Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern die Lehrer (BaL) Rolf Gebhardt, Wehretal (14. 11. 86), Ottmar Herbert, Fulda (26. 11. 86);

zur Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrerin (BaL) Margit Stiefel, Habichtswald (1. 10. 86);

zum pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hartmut Diegel, Kassel (29. 10. 86);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern (BaL) Heinz-Jürgen Bickhardt, Niederaula (26. 11. 86);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Petra Lester, Neuhof (29. 10. 86);

zum **Zweiten Konrektor an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Herbert Paul, Künzell (1. 10. 86);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Erika Teuwsen, Kassel (16. 9. 86), Dorli Rauch, Frankenberg (23. 10. 86), Elke Höhle, Wabern (30. 10. 86), Fachlehrerin Renate Bosold-Adam, Rotenburg (23. 10. 86), die Fachlehrer für musisch-technische Fächer Helmut Fuchs, Niederaula, Ernst-Walter Theis, Lohfelden (beide 1. 10. 86), Martin Salzmann, Bad Hersfeld (22. 10. 86), Walter Braun, Frielendorf (28. 10. 86);

zu/zum **Sonderschullehrer/innen (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Heike Börner-Pospich, Kassel (3. 9. 86), Fachlehrerin Gabriele Kregelius, Kassel (1. 10. 86), Lehrer/in Günter Ebel, Hofgeismar (1. 10. 86), Ingeborg Westermann, Hofgeismar (22. 10. 86);

zu **Fachlehrerinnen (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Gabriele Röbig, Bad Hersfeld (3. 8. 86), Hella Kierstein, Gudensberg (30. 9. 86);

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Heinrich Vollmer, Kassel (21. 10. 86);

zu **Lehrern** die Lehrer z. A. (BaP) Wilfried Sandlos, Kirchheim (20. 10. 86), Uwe Liedtke, Arolsen (1. 11. 86);

zum **Sonderschullehrer** Sonderschullehrer z. A. (BaP) Karl Ludwig Rabe, Hofgeismar (29. 9. 86);

zu **Psychologierätinnen z. A. (BaP)** die Angestellten Gudrun Schwechtlä, Fulda (20. 10. 86), Barbara Klemm-Röbig, Kassel (10. 11. 86);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Barbara Altmöller, Ute Behrens, Wolf von Bültingslöwen, Norbert Cramer, Regine Dittmar, Rainer Fandrich, Cornelia Huppach, Astrid Itter, Matthias Kofoth, Jutta Langhoff, Patricia Lenk-Seidel, Uwe Schäfer, Frank Schauerte, Marion Schmidlein, Sabine Schütt, Silvia Schuh, Vera Stahl, Emanuel von Stosch, Frauke Thies, Sylvia Volkmann, Dagmar Wilmes, sämtlich Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Stadt Kassel in Kassel, Martina Bleckmann, Kornelia Drost, Beate Feldmann, Manfred George, Gabriele Goiczky, Gabriele Krüger, Dagmar Löbel-Hoffmann, Michael Neuenhagen, Anneliese Schenk, Dagmar Schlieper, Irmela Wiltenstein, sämtlich Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Kassel in Kassel, Jutta Beckmann, Hildegard Berger, Hubert Elpermann, Andrea Kümmerlen, Hilka Lüsse, Gabriele Rademacher, Heike Reitz, Anne Sauter, Ulrike Sulewski, Susann Stark, Rainer Thriene, sämtlich Studienseminar 22 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Schwalm-Eder-Kreises in Borken, Wolf Abraham-Eggers, Angelika Barthel, Susanne David, Andreas Döhrel, Christine Heidenreich, Ute Lehnhoff, Martina Schürzeberg, Ellen Volkhardt, sämtlich Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises

in Eschwege, Sabine Hertel, Birgit Köberich, Sigrun Rennert, Georg Ruppel, sämtlich Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Gerhold Abel, Ullrich Lessmann, Christa Peschel, sämtlich Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen für den Landkreis Fulda in Fulda, Andrea Assmann, Renate Binz, Annette Dolle, Lothar Guntermann, Silke Hahn, Martina Ludwig-Schneider, Holger Martens, Beate Nagy, Sabine Reese, Sabine Szyska, Renate Schäfer, Gabriele Schulze, Sigrid Weschenbach, Bettina Wörpel, Wolfgang Wörpel, sämtlich Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach (sämtlich 1. 11. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Fachlehrer/innen (BaL) Reinhard Busch, Homberg, Stefan Frydich, Sontra, Dieter Sammet, Rotenburg, Jutta Kaiser, Borken, Thomas Vey, Hofgeismar (sämtlich 1. 10. 86), Cornelia Bartel, Reinhardshagen (1. 11. 86); in die Besoldungsgruppe A 11 Jugendleiterin im Schuldienst Brigitte Häge, Bad Wildungen (1. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sonderschullehrer (BaP) Frank Sommerfeld, Kassel (15. 8. 86), Fachlehrer (BaP) Gerrit-Gotho Kursch, Felsberg (12. 8. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrer als Leiter einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Erich Löbermann, Kassel (1. 9. 86), die Lehrer/innen (BaL) Günter Scholz, Bebra, Erika Kerl, Kassel (beide 1. 10. 86), Rolf Itter, Kassel, Ilse Schmidt-Bruns, Wolfhagen (beide 1. 12. 86), die Realschullehrerinnen (BaL) Ida Damm, Kassel (1. 9. 86), Helga Nerlich, Kassel (1. 11. 86), die Fachlehrerinnen (BaL) Brigitte Reichelt, Waldeck (1. 11. 86), Renate Schröder, Kassel (1. 12. 86);

entlassen:

die Lehrerin (BaL) Ursula Quiring, Frankenberg (11. 10. 86); der/die Lehramtsreferendar/innen (BaW) Heidi Ressies, Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Kassel (20. 8. 86), Katharina Hammer, Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Bad Hersfeld (1. 9. 86), Achim Vahle, Studienseminar 27 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Korbach (15. 10. 86);

verstorben:

Realschullehrer (BaL) Helmut Durotin, Hessisch Lichtenau (5. 11. 86).

Kassel, 3. Dezember 1986

Der Regierungspräsident

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 1/1987 S. 14

Berichtigung

In StAnz. 1986 S. 2466 muß es unter L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen unter „ernannt:“ zum Lfd. Forstdirektor statt „Weinmann“ richtig „Weimann“ heißen.

Die Redaktion

21

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der Josef Popper Nährpflicht-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. November 1986 errichtete Josef Popper Nährpflicht-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 9. Dezember 1986 genehmigt.

Darmstadt, 11. Dezember 1986

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 229

StAnz. 1/1987 S. 15

22

GIESSEN

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Breidenstein, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Viehversicherungsverein a. G. Breidenstein hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 12. November 1986 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 8. Dezember 1986

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/15 — (4) — 21

StAnz. 1/1987 S. 15

23

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen und Schiffenberg der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, zu Bannwald vom 10. November 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Gießen und Schiffenberg der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:**a) Stadtwald Gießen**

Abt. 1	Philosophenwald	= 7,1 ha
Abt. 2	Philosophenwald	= 11,3 ha
Abt. 3	Philosophenwald	= 1,4 ha
Abt. 4	Auf der Speck	= 6,7 ha
Abt. 13 C	Lerchenfang	= 3,4 ha
Abt. 21 D	Sauhütte	= 1,2 ha
Abt. 21 E	Sauhütte	= 2,2 ha
Abt. 22	Lichtung	= 0,5 ha
Abt. 41 A	Brand	= 1,2 ha
Abt. 41 B	Brand	= 0,3 ha
Abt. 43 A	Dreispitze	= 0,6 ha
Abt. 40	Birkenschlag	= 0,1 ha

b) Staatswald

Abt. 276	Schindanger	= 1,5 ha
Abt. 277 C	Tempel	= 0,5 ha
Sa. Staatswald:		2,0 ha



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5417 und 5418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-015.6

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 38,0 ha. 36,0 ha stehen im Eigentum der Stadt Gießen und 2,0 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Der Bannwald besteht überwiegend aus in das Stadtgebiet Gießen hineinragenden Restwaldflächen westlich des Gießener Ringes. Sie bilden eine natürliche Kulisse gegenüber dieser Autobahn und erfüllen dadurch unersetzliche Funktionen hinsichtlich des Sicht- und Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Abgase).

Der „Philosophenwald“ mit den Abt. 1 bis 3 des Stadtwaldes Gießen ist auf Grund seiner Lage im bebauten Bereich besonders als Frischluftspender unersetzlich.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Bannwald dient dem Ziel, die Schutzfunktionen der unter Abschn. I 2. aufgeführten Waldflächen nachhaltig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen möglichst zu steigern (Schutzziel):

- a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Behandlung des Waldes verpflichtet.
- b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- c) Alle waldbaulichen Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf das Schutzziel auszurichten.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung
 - b) der Waldbesitzer
 - c) der Gemeinde
 - d) der unteren Naturschutzbehörde
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 10. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 1/1987 S. 16

24

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen, Allendorf, Klein-Linden, Wieseck und Schiffenberg der Stadt Gießen sowie in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden, Landkreis Gießen, zu Schutzwald vom 10. November 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erho-

lungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Gießen, Allendorf, Klein-Linden, Wieseck und Schiffenberg der Stadt Gießen sowie in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden, Landkreis Gießen, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Sicht- und Immissionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

a) Stadtwald Gießen

Abt. 12 C	Hainchen	= 1,9 ha
Abt. 14	Dornhecke	= 12,7 ha
Abt. 21 teilweise	Sauhütte	= 8,7 ha
Abt. 24 teilweise	Hetze	= 0,6 ha
Abt. 39	Strauch	= 3,6 ha
Abt. 41 teilweise	Brand	= 4,2 ha
Abt. 43 teilweise	Dreispitze	= 7,3 ha
Abt. 44	Grund	= 18,3 ha
Abt. 73	Strauch	= 5,5 ha
Abt. 204	Hegwald	= 8,6 ha
Abt. 205	Hegwald	= 10,4 ha
Abt. 211	Klausen	= 6,8 ha
Abt. 212	Klausen	= 6,7 ha
Abt. 213	Schreier	= 4,4 ha
Abt. 214	Klausen	= 11,8 ha
Abt. 215	Dörrloch	= 5,1 ha
Abt. 216	Dörrloch	= 5,9 ha
Abt. 217	Dörrloch	= 5,6 ha
Abt. 218	Dörrloch	= 7,7 ha
Abt. 219	Dörrloch	= 2,9 ha
Abt. 220	Blockswald	= 5,8 ha
Abt. 221	Hangelstein	= 8,3 ha
Abt. 224	Teufelspfütz	= 6,0 ha
Abt. 225	Teufelspfütz	= 3,7 ha
Abt. 226	Teufelspfütz	= 5,6 ha
Abt. 227	Hangelstein	= 6,7 ha
Abt. 230	Hangelstein	= 9,7 ha
Abt. 242	Wiesecker Heide	= 8,1 ha
Abt. 243	Wiesecker Heide	= 4,8 ha
Abt. 244	Wiesecker Heide	= 4,1 ha
Abt. 245	Wiesecker Heide	= 11,9 ha
Abt. 851	Allendorfer Wäldchen	= 6,7 ha
Abt. 852	Allendorfer Wäldchen	= 10,4 ha
Abt. 901	Hahnenkopf	= 5,4 ha
Abt. 902	Hahnenkopf	= 7,4 ha
Abt. 904	Schanze	= 10,2 ha
Abt. 905	Schanze	= 5,3 ha
Abt. 906	Rodland	= 2,6 ha
Abt. 907	Rodland	= 8,6 ha
Abt. 908	Neuwald	= 10,8 ha
Abt. 909	Strauch	= 9,3 ha
Abt. 910	Sandhügel	= 8,1 ha
Abt. 911	Sandhügel	= 7,7 ha
Abt. 912	Börnchen	= 5,6 ha
Sa. Stadtwald Gießen:		311,5 ha

b) Staatswald

Abt. 239 teilweise	Tempel	= 0,5 ha
(ca. 20 m breiter Streifen entlang der Hausener Straße)		
Abt. 242	Tempel	= 8,8 ha
Abt. 243	Judenzipfel	= 7,7 ha
Abt. 244	Schinderskopfhege	= 5,1 ha
Abt. 245	Schinderskopfhege	= 9,5 ha
Abt. 246	Altgehegt	= 5,8 ha
Abt. 247	Rehhecke	= 5,2 ha
Abt. 248	Rehhecke	= 5,4 ha
Abt. 249	Güntersgrab	= 1,5 ha
Abt. 250	Schinderskopfhege	= 11,7 ha
Abt. 251	Töpferkaute	= 6,9 ha
Abt. 277 teilweise	Tempel	= 2,8 ha
(ca. 70 m breiter Streifen entlang des Gießener Ringes)		
Abt. 278 teilweise	Tempel	= 1,5 ha
(ca. 20 m breiter Streifen entlang der Hausener Straße und ca. 70 m breiter Streifen entlang des Gießener Ringes)		
Sa. Staatswald:		72,4 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 383,9 ha. 311,5 ha stehen im Eigentum der Stadt Gießen und 72,4 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.



4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Schutzwald besteht aus einem Waldstreifen entlang des Gießener Ringes. Auf Grund dieser Lage erfüllt er wesentliche Funktionen des Sicht- und Immissionsschutzes (Lärm, Abgase, Staub). Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß durch geeignete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen die Funktionen erhalten und wenn möglich noch verbessert werden.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahllieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden (Schutzziel):

- Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - der Waldbesitzer
 - der Gemeinden

d) der unteren Naturschutzbehörde

e) des Bezirksforstausschusses

sind gewährt.

- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 10. November 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 1/1987 S. 17

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

25

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Bezug: Bekanntmachung vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993)

Auf Grund des § 4 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 1985 (StAnz. S. 2364), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „der Dienstsitz des Verbandsvorstehers“ durch das Wort „Darmstadt“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 1/1987 S. 20

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — Eze —, Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen, Verw.-Dipl.-Ing., und Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt in München, unter Mitwirkung von Karl Fröhner, Beigeordn. des Gemeindetages Baden-Württemberg, Loseblattausgabe, 13. Erg. Liefg., Stand Februar 1986, 242 S., 49,— DM, 14. Erg. Liefg., Stand Mai 1986, 268 S., 54,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover. ISBN 3-3-415-00695-6

Mit der 13. und der 14. Lieferung ist die Entscheidungssammlung um rund 50 Urteile ergänzt worden. Es gibt praktisch zu jeder Regelung im Gesetz neue Entscheidungen; wesentlich erscheinen mir insbesondere diejenigen, die sich mit der Heranziehung von Hinterliegern, mit Erschließungsbeiträgen für Lärmschutzwälle und verkehrsberuhigte Zonen, mit der Aufteilung der Kosten für die Straßen- und die Grundstücksentwässerung, mit der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes auf mehrfach erschlossene Grundstücke, mit historischen Straßen sowie mit dem Schicksal des Erschließungsbeitrages im Konkurs befassen. Als der Herausgeber die Ergänzungslieferungen zusammenstellte, konnte er nicht wissen, daß die Entscheidungen über Erschließungsbeitragsfähigkeit des Aufwandes für Kinderspielflächen bald nur noch historische Bedeutung haben wird, weil sich der Gesetzgeber entschlossen hat, diese Regelung in § 127 BBauG wieder zu streichen.

Das neue Stichwortregister und die ergänzte Chronologische Übersicht ermöglichen einen schnellen Zugriff auf die gesuchte Entscheidung. Wer das Werk seinen Mitarbeitern bisher nicht zur Verfügung gestellt hat, sollte die letzten Mittel des Haushalts 1986 dafür verwenden (vgl. die bisherigen Besprechungen — zuletzt StAnz. 1985, S. 2364).

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht, Von Dr. Hans-Joachim Driehaus, 4. Aufl. (6.-7. Tausend), Juni 1985, 500 S., DIN A5, kart., Dissertationsdruck, 39,50 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, 5300 Bonn 1, ISBN 3-87941-841-1

Die bereits mehrfach zur Anschaffung empfohlene systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht (s. zuletzt StAnz. 1983 S. 311) ist in der 4. Auflage überarbeitet und um Entscheidungen aus den Jahren 1983 bis Mai 1984 ergänzt worden. Dies war besonders nötig, weil mit den neu aufgenommenen Beschlüssen und Urteilen die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Praxis in einigen Punkten grundlegend verändert worden ist, als Beispiel sei die geänderte Rechtsprechung zur Beitragsfähigkeit von Fußwegen genannt. Inzwischen hat zwar der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit dem Erlaß des Baugesetzbuches deren

Beitragsfähigkeit wiederhergestellt. Durch jenes Urteil ist aber doch viel Unruhe unter den Beitragsberechtigten und -verpflichteten entstanden.

Darüber hinaus sind folgende Problemkreise angesprochen: Erschließungsvertrag — Kinderspielflächen (für die ab Inkrafttreten des Baugesetzbuchs keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden) — Grünanlagen — beitragsfähiger Erschließungsaufwand, insbesondere für Straßenentwässerung — öffentliche Last — Vorausleistungen — Billigkeitserlaß nach § 135 Abs. 5.

Die Ausführungen sind klar gegliedert und gut lesbar. Fundstellen und Stichwortverzeichnis sind umfassend und ermöglichen deshalb einen schnellen Zugriff. Das Werk ist ein wertvolles Hilfsmittel für alle, die in der praktischen Arbeit auf zuverlässige Information über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht angewiesen sind.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalem Arbeitsmarktausgleich und verwandten Sachgebieten. Im Auftrage des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben von Dr. V. Siebrecht, Redaktion M. Rademacher. 2., neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 46. Nachtragsliefg., 42. Nachtragsliefg. zur 2. Aufl., 88,02 DM; Gesamtwerk, 3 Kunststoff-Ordn., 119,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-4621-2

Der Nachtrag bringt u. a. folgende Gesetze und Richtlinien auf den neuesten Stand:

- Arbeitsförderungsgesetz
- Sozialgesetzbuch (SGB) I
Allgemeiner Teil, Übergangs- und Schlußvorschriften
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen
- Bildungsbeihilfengesetz
- Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.

Außerdem werden verschiedene Grundsätze und Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit in die Sammlung aufgenommen bzw. ergänzt. Die umfangreiche Sammlung (drei Kunststoffordner) ist eine aktuelle und breit angelegte Arbeitsgrundlage für alle in diesen Bereichen Tätigen.

Ministerialrat Heige Harff

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 5. JANUAR 1987

Nr. 1

Güterrechtsregister

1
GR 366 — Neueintragung — 18. 12. 1986: Berndt, Karl, und Stock-Berndt geborene Stock, Anneliese, beide wohnhaft in Arolsen, Gartenstraße 3. Durch Ehevertrag vom 25. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart worden.

3548 Arolsen, 18. 12. 1986 Amtsgericht

2
GR 580 — Neueintragung — 13. 8. 1986: Eheleute Hans-Jürgen Hermann Johannes Biesenack und Katja Alexandra geb. Fiedler, beide in Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1986 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 8. 1986
Amtsgericht

3
GR 546 — Neueintragung — 17. 12. 1986: Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1986 haben der Verkaufsleiter Karl-Heinz Gosmann und Rita Paula geborene Einsfelder in Büdingen den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

4
GR 547 — Neueintragung — 17. 12. 1986: Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1986 haben der Vertreter Klaus Schmelz und Gudrun geborene Schmieder in Limeshain-Hainchen den bisherigen Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

5
GR 548 — Neueintragung — 17. 12. 1986: Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1986 haben der Bauleiter Herbert Euler und Anke geborene Jochim in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

6
Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2537 — 5. 11. 1986: Die Eheleute Robert Weizenmüller, Chemiefacharbeiter, und Gabriele Weizenmüller geb. Kräpel, Hausfrau, Darmstadt 12, haben durch Vertrag vom 4. September 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2539 — 10. 11. 1986: Die Eheleute Heinz-Jürgen Trüller, Rentner, und Edith geb. Kurz, Weiterstadt 2, haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2540 — 24. 11. 1986: Die Eheleute Richard Eberhard Brackrock, Dipl.-Ing., und Angelika geb. Doppstadt, Zahntechnikerin, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag

vom 8. August 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2542 — 27. 11. 1986: Die Eheleute Johann Groß, Feinmechanikermeister, und Martha Groß geb. Kapfenberger, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 30. Oktober 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2544 — 15. 12. 1986: Die Eheleute Reinhard Höft und Erika Höft geb. Heddrich, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 18. November 1986 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1986 Amtsgericht

7
Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2793 — 15. 12. 1986: Eheleute Hoffmann, Hans Peter, geb. 2. 12. 1954, Hoffmann, Inge geb. Knopp, geb. 22. 8. 1960, Buseck-Alten-Buseck. Durch Vertrag vom 13. Juni 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2794 — 15. 12. 1986: Eheleute Köhler, Manfred, geb. 13. 9. 1954, derzeit in Gießen, Köhler, Inge Rosalinde geb. Joachim, geb. 1. 5. 1959, in Münzenberg 2. Der Ehemann hat die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte für ihn abzuschließen, ausgeschlossen.

6300 Gießen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

8
6 GR 702 — Neueintragung — 18. 12. 1986: Thomas Paul Laufer, geb. am 21. 8. 1958, EDV-Systemverwalter, Gartenstraße 22, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, dessen Ehefrau Christine Else Marianne Laufer geb. Bürkner, geb. am 31. 12. 1959, Biologielaborantin, im Hasengrund 56, 6090 Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 662 A — Veränderung — 18. 12. 1986: Eheleute Schmiedt, Günter Fritz Josef, geb. am 30. 8. 1955, Großhandelskaufmann, und Ulrike Elisabeth geb. Stadtmüller, geb. am 25. 8. 1958, Bürokaufmann, beide wohnhaft Bruneckerstraße 3, 6080 Groß-Gerau. Durch Vertrag vom 11. November 1986 wurde der Ehevertrag vom 6. April 1984 aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 18. 12. 1986 Amtsgericht

9
8 GR 782 — Neueintragung — 16. 12. 1986: Peter Dörr, geb. 26. 12. 1941, Maria Dörr geb. Drosch, geb. 14. 8. 1943, beide Karl-Duchmann-Weg 3, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 10. November 1986 vor Notar Dr. Günter Drowing, Frankfurt am Main, UR Nr. 542/86, ist Gütertrennung beschlossen.

6070 Langen, 16. 12. 1986 Amtsgericht

10
GR 235 — Neueintragung — 11. 12. 1986: Ingenieur Jörg Horn, geboren am 6. 4. 1956, Ingenieurin Karin Horn geb. Frank, geboren am 2. 5. 1961, beide wohnhaft An der Michelsruh 3, 3578 Schwalmstadt 1. Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1984 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 11. 12. 1986
Amtsgericht

Vereinsregister

11
VR 247 — Neueintragung — 16. 12. 1986: Schießsportgruppe des Schützenvereins 1747 Wetterburg e. V., Arolsen-Wetterburg.

3548 Arolsen, 16. 12. 1986 Amtsgericht

12
VR 519 — Neueintragung — 15. 12. 1986: Hochsee-Angel-Verein (H.A.V.) Hinterland 1986 e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 15. 12. 1986 Amtsgericht

13
Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1941 — 12. 11. 1986: Kinderwerkstatt Sonne in Seeheim-Jugenheim.

VR 1943 — 1. 12. 1986: Demokratischer Kulturverein in Darmstadt.

VR 1945 — 10. 12. 1986: Verein für liberale Kommunikation in Darmstadt.

VR 1947 — 11. 12. 1986: Scientology Mission Dianetik Beratungszentrum Darmstadt in Darmstadt.

VR 1958 — 5. 11. 1986: Evangelische Brüdergemeinschaft Darmstadt-Kranichstein e. V. in Darmstadt-Kranichstein.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1986 Amtsgericht

14
VR 306 — Neueintragung — 15. 12. 1986: Verein türkisch-moslemischer Arbeitnehmer in Frankenberg (Eder) und Umgebung zur Gründung und Errichtung einer Moschee e. V.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 12. 1986
Amtsgericht

15
5 VR 897 — Neueintragung — 19. 12. 1986: DRK-Spielmanns- und Fanfarenzug Drum- und Showcorps Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 19. 12. 1986 Amtsgericht

16
Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1569 — 16. 12. 1986: Gewerbeverein Linden, Sitz des Vereins: Linden.

VR 1571 — 16. 12. 1986: Förder- und Freundeskreis der Schule für Kranke am Klinikum der Justus-Liebig-Universität in Gießen, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1573 — 15. 12. 1986: Kegelsportverein Wettengel, Sitz des Vereins: Wettengel 1.

VR 1575 — 16. 12. 1986: Zentrum für Lernen und Arbeit, Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

17
VR 430 — Neueintragung — 18. 12. 1986: Deutscher Hausfrauen-Bund, Berufsverband der Hausfrau, Ortsverband Herborn. 6348 Herborn.

6348 Herborn, 18. 12. 1986 Amtsgericht

18

VR 397 — **Löschung** — 18. 12. 1986: Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Herborn, 6348 Herborn.

6348 Herborn, 18. 12. 1986 **Amtsgericht**

19

VR 299 — **Neueintragung** — 9. 12. 1986: Fremdenverkehrsverein im staatlich anerkannten Erholungsort Herchenhain e. V., Sitz: 6424 Grebenhain-Herchenhain.

6420 Lauterbach (Hessen), 9. 12. 1986 **Amtsgericht**

20

VR 1274 — **Auflösung** — 11. 12. 1986: Amanda-Verein zur Förderung feministischer Kunst und Literatur. Marburg. Die Mitgliederversammlung am 4. November 1986 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 11. 12. 1986 **Amtsgericht**

21

VR 1318 — **Neueintragung** — 15. 12. 1986: Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Neu-Isenburg, Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 15. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 5**

22

VR 412 — **Neueintragung** — 16. 12. 1986: Verein der Griechen aus Pontos in Rüsselsheim und Umgebung, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 16. 12. 1986 **Amtsgericht**

23

VR 484 — **Neueintragung** — 17. 12. 1986: Rodgauer Segler, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 17. 12. 1986 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

24

6 N 117/86 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma haucotherm Massivhausbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Burkhardt Kloß, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Kaiser-Friedrich-Promenade 6, wird heute, am 15. Dezember 1986, 12.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt 50, Tel. 0 69/52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 12. 1986 **Amtsgericht**

25

6 N 36/86 — **Beschluß**: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Joachim Gab**, 6370 Oberursel, Richard-Wagner-Straße 7, Inhaber der **Gab Bauunternehmung**, 6370 Oberursel, Holzweg 8, wird für den Verkauf des Wohnungseigentums:

94,699/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken von Königstein, Flur 20, Flurstück 79/191 und 79/192, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 nebst Kellerraum und Sondernutzungsrecht am Stellplatz 1, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Blatt 3711, eine besondere Gläubigerversammlung einberufen für

Mittwoch, 14. Januar 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 12. 1986 **Amtsgericht**

26

N 18/81: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 10. 1980 in Wiesbaden-Kloppenheim gestorbenen, zuletzt in **Taunusstein-Bleidenstadt wohnhaft gewesen** Gastwirts **Walter Beil**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Maschmann ist festgesetzt auf 9 750,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuerausgleich.

6208 Bad Schwalbach, 12. 12. 1986 **Amtsgericht**

27

34 N 4/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Haubold-Pfalzgraf Bekleidungs-gesellschaft mbH, Groß-Umstadt/Heubach**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des anstelle des verstorbenen Konkursverwalters eingesetzten Abwicklers wurde auf 2 963,90 DM festgesetzt.

6110 Dieburg, 16. 12. 1986 **Amtsgericht**

28

81 N 413/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Grzanna Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Grzanna**, Lange Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. Februar 1987, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 47 000,— DM,
b) Auslagen: 102,60 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 81**

29

81 N 17/85 — **Beschluß**: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AIG Gesellschaft für Ingenieurleistungen mit beschränkter Haftung**, Myliusstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Gerhard Euler**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Mittwoch, den 14. Januar 1987, vormittags 10.30 Uhr, Geb. D, Zeil 42, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 81**

30

81 N 4/86 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 6. 1984 in Essen verstorbenen **Jaime Mora Casanova**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Frankfurt am Main, Myliusstraße 28**, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 81**

31

81 N 831/85: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der **Frau Hansi**

Käthe Maria Stumm geb. Manz, wohnhaft gewesen **Nordendstraße 29, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 25 821,31 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 2 336,27 DM bevorrechtigte und 3 413,12 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main (Az.: 81 N 831/85).

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1986 **Der Konkursverwalter**
Willi Rudolf
Rechtsanwalt

32

81 N 715/86: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Buchen Grundbesitzgesellschaft mbH u. Co KG, Mönchengladbach, Lessingstraße 12**, vertreten durch die **Buchen Verwaltungsges. mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Robert Buchen**, Aktenzeichen **Amtsgericht Frankfurt am Main, 81 N 715/86**.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend. Massekosten und Masseschulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1986 **Der Konkursverwalter**
Willi Rudolf
Rechtsanwalt

33

N 2/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fensterbau GmbH, Gudensberg**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 16. Januar 1987, 9.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, Schladenweg 1.

3580 Fritzlar, 15. 12. 1986 **Amtsgericht**

34

42 N 9/74 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schaffstaedt KG, Fabrik gesundheitstechnischer Anlagen, Apparatebau und Armaturenfabrik, Teichweg 8, 6300 Gießen-Wieseck**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6300 Gießen, 10. 12. 1986 **Amtsgericht**

35

7 N 12/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma brasilien-werk Ernst Lust KG, Möbelfabrik, Lampertheim**, Aktenzeichen **Amtsgericht Lampertheim 7 N 12/78**, soll mit Genehmigung des Amtsgerichts **Lampertheim** die Schlußverteilung nach § 161 KO vorgenommen werden.

Zur Verteilung auf Konkursforderungen stehen unter Berücksichtigung einer bereits genehmigten Vorwegverteilung in Höhe von 77 061,— DM nach Abzug aller Masseschulden und Massekosten zur Verfügung

314 137,89 DM.
Bei der Verteilung sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO mit festgestellten 2 004 718,75 DM.

Ausgeschüttet werden sollen unter Anrechnung der bereits ausgeschütteten 77 061,— DM: 391 198,89 DM

an die gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO bevorrechtigten Konkursgläubiger (275 Gläubiger), das entspricht einer Quote von 19,51%.

Das Schlußverzeichnis, das diese Gläubiger und damit die zu berücksichtigenden Forderungen ausweist, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Lampertheim zur Einsichtnahme aller Beteiligten niedergelegt.

6750 Kaiserslautern, im Dezember 1986

Der Konkursverwalter

Dr. jur. Robert Wieschmann
Rechtsanwalt

36

65 N 274/86: Über das Vermögen der Großküchentechnik-Vertrieb Klaus Becker GmbH, Stettiner Straße 17, 3507 Baunatal, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Becker, HRB 4092 AG Kassel, ist am 9. Dezember 1986, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1987 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 28. Januar 1987, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 25. März 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1987 anzeigen.

3500 Kassel, 9. 12. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

37

9 N 33/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Italienische Möbel-Einrichtungs- und Importgesellschaft für zeitgemäßes Wohnen mbH. in 6233 Kelkheim/Taunus, Geschäftsführerin: Frau Angelika Walter, Gundelhardtstraße 20, 6233 Kelkheim/Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 11. 12. 1986

Amtsgericht

38

N 3/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Firma Industrie und Werbedruck GmbH, Lampertheim, wird das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Industrie- und Werbedruck GmbH nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6840 Lampertheim, 5. 12. 1986 **Amtsgericht**

39

N 55/86 — Beschluß: In der Konkursache der Firma L. J. Freihaut, Inhaber Ludwig Johann Freihaut, Waldstraße 7, 6843 Biblis — Antragstellerin —, wird die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet.

Zugleich wird zur Sicherung der Masse ein allgemeines Veräußerungsverbot über das Vermögen der Antragstellerin verhängt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Torsten Kugler, 6840 Lampertheim, Ernst-Ludwig-Straße 22, bestellt.

6840 Lampertheim, 12. 12. 1986 **Amtsgericht**

40

7 N 18/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hassler GmbH in Bad Camberg-Würges ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt ist die Vergütung des Verwalters auf 300,— DM.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 12. 1986

Amtsgericht

41

7 N 71/86: Über das Vermögen der Jürgen Mengel GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Mengel, Friedrich-Ebert-Straße 47, 3550 Marburg — 16 HR B 1440 —, wird heute, am 18. Dezember 1986, 11.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Liebigstraße 31 a, 3550 Marburg (Tel. 06421/2 60 39).

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Januar 1987, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 26. März 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Januar 1987 ist angeordnet.

3550 Marburg, 18. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 7

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

42

K 8/84: Die im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 25, Blatt 854, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kirtorf,

Flur 2, Nr. 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Gemündener Straße 7, Größe 23,30 Ar,
Flur 2, Nr. 106, Ackerland, Größe 19,82 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Gemündener Straße 7, Größe 15,51 Ar,

Flur 2, Nr. 101, Gartenland, Hinter der Mühle, Größe 8,23 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Möller, geboren am 9. 11. 1945, Fuchspaß 6—8, Marburg, jetzt Auf dem Schellenberg, 7273 Ebhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 105/1, auf 751 608,— DM,
Flur 2, Nr. 106 auf 1 438 392,— DM,
Flur 2, Nr. 101 auf 20 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 12. 1986

Amtsgericht

43

K 17/86: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 70, Blatt 1866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur 16, Flurstück 30/9, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 6,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Fischer, — zur Hälfte —,
b) Hans-Jürgen Fischer,

b) Johannes Fischer,

c) Jakob Helmut Fischer,

d) Heinz Fischer,

e) Sieglinde Krollpfeifer geb. Fischer,

zu b) — in Erbhengemeinschaft zur Hälfte.

Wert nach § 74 a ZVG: 149 900,— DM.

Der Versteigerungstermin am 6. Mai 1987 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 12. 1986 **Amtsgericht**

44

K 24/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 84, Blatt 2495,

lfd. Nr. 1: der 250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bleidenstadt,

Flur 16, Nr. 137, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 22, Größe 9,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angestellter Alfred Rau und Frau Roswitha Rau geb. Dussileck, beide Taunusstein 2. — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 12. 1986

Amtsgericht

45

K 139/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 17, Blatt 456,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 35, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 10, Größe 17,30 Ar, soll am Freitag, dem 3. April 1987, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Robert Erich Höppner, 6209 Heidenrod 3.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 12. 1986

Amtsgericht

46

3 K 55/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 42, Blatt 1689,

Flur 1, Nr. 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 18, Größe 8,66 Ar,

soll am Montag, dem 23. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Erich Horst Cziok, Hintergasse 22, 6479 Ranstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 43/1 auf 433 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 12. 1986

Amtsgericht

47

61 K 88/86: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 212, Blatt 7627, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 9, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche (Trümmer), Soderstraße 99, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 9, Flurstück 102, Gartenland, daselbst, Größe 2,70 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Heinz Helmut Müllemann, Zwingenberg, — zu einem Drittel —,

b) Bauingenieur Walter Günter Müllemann, Darmstadt, — zu einem Drittel —,

c) Clemens Müllemann, Seligenstadt, — zu einem Neuntel —,

d) Renate Müllemann, Seligenstadt, — zu einem Neuntel —,

e) Anette Müllemann, Seligenstadt, — zu einem Neuntel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 12. 1986

Amtsgericht

48

61 K 180/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 82, Blatt 3556, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 127/18, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 16, Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 16. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Wedel geb. Eckstein in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 12. 1986

Amtsgericht

49

61 K 61/85: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 210, Blatt 8485, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 398/18, Hof- und Gebäudefläche, Büchnerweg 67 c, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 398/42, Hof- und Gebäudefläche, Büchnerweg, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 5, 1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 398/33, Hof- und Gebäudefläche, Büchnerweg, Größe 7,15 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Werner Grun, Pfungstadt,

b) Helga Elisabetha Grun geb. Hohmann, Pfungstadt, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

50

61 K 11/86: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 99, Blatt 4056, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 68/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 77, Größe 5,38 Ar,

Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 669/2, Verkehrsfläche, An der Friedrich-Ebert-Straße, Größe 0,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Renate Anna Schüller geb. Hein, Weiterstadt,

b) Erich Hein, Weiterstadt,

— zu a) und b) in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1986

Amtsgericht

51

3 K 11/86: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 141, Blatt 5219, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 457, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 4, Größe 4,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ottfried Helmut Köbel, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM, Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 10. 1986

Amtsgericht

52

3 K 36/86: Die im Grundbuch von Wellingerode, Band 15, Blatt 470, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wellingerode,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 71/1, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße 34, Größe 25,06 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Heckmann geb. Aderhold, Meißner-Wellingerode.

Im Termin vom 17. Dezember 1986 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 17. 12. 1986

Amtsgericht

53

2 K 54/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bottendorf, Band 43, Blatt 1427,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bottendorf, Flur 12, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, Wiese, Wolkersdorfer Straße 45, Größe 20,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1984 bzw. am 17. 5. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Ludwig Leinweber und Monika Leinweber geb. Kuhl, beide in Burgwald-Bottendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 11. 1986

Amtsgericht

54

2 K 37/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenau, Band 67, Blatt 2344,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur 32, Flurstück 68, Hofraum, Sternbergsweg, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenau, Flur 32, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Sternbergsweg 18, Größe 5,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Rösser, geb. am 19. 4. 1955, 4030 Ratingen 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1 auf 380,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 50 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1986

Amtsgericht

55

84 K 192/85: Das im Grundbuch, Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 238, Blatt 8020, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1: halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Stargarder Straße 40—42, Größe 10,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

a) im Erdgeschoß rechts vorn mit dem Kellerraum, der Garage und dem Dachraum, Ziffer A1—A13, AA, AB und AC laut Aufteilungsplan,

b) im 1. Obergeschoß rechts mit dem Kellerraum, der Garage und dem Dachraum, Ziffer C1—C13, CA, DB und CC laut Aufteilungsplan,

und beschränkt durch das Sondereigentum des in Blatt 8021 eingetragenen anderen Miteigentumsanteils,

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Kraft, Stargarder Straße 40—42, 6000 Frankfurt am Main 60.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

56

84 K 118/86 — Berichtigung: Zwangsversteigerungssache Grasmück (StAnz. 45/1986, S. 2147, lfd. Nr. 5608). Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um die Wohnung Nr. 11 (nicht 12) des Aufteilungsplanes. Das Wohnungseigentum ist eingetragen im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Blatt 991.

6000 Frankfurt am Main, 12. 12. 1986

Amtsgericht

57

84 K 120/86: Die im Grundbuch, Bezirk 45 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 102, Blatt 3411, eingetragene ideelle Hälfte an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung 45, Flur 14,

Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 a,

Flurstück 19/9, Gebäude- und Freifläche, Birkholzweg,

Flurstück 26/4, Gebäude- und Freifläche, Birkholzweg,

Flurstück 26/10, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 a,

Flurstück 26/9, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 a,

Flurstück 26/11, Hof- und Gebäudefläche, Birkholzweg 8, 10, 10 a, Größe insgesamt 22,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 laut Aufteilungsplan im

Hause Birkholzweg 10 a, 2. Obergeschoß, nebst Abstellraum Nr. 36 im Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3376—3410) sowie in der Veräußerung, soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Frau Sabine Held, In den Waldgärten 16, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

58

K 16/85: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 47, Blatt 2538, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 1741, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße 62, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Jürgen Scheld, geboren am 26. 3. 1948, Kurt-Schumacher-Straße 65, 6365 Rosbach v. d. Höhe 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 12. 1986

Amtsgericht

59

5 K 124/85: Das im Grundbuch von Neu-hof, Band 68, Blatt 2178, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-hof, Flur 3, Flurstück 30/1, Lieg.B. 1374, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 4, Größe 2,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. März 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dachdecker Werner Schwartz,

b) Hausfrau Gabriele Schwartz, geb. Fritz, beide in Neu-hof, — je zum Bruchteil der Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 56 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 12. 1986

Amtsgericht

60

5 K 5/86: Das im Grundbuch von Hilders, Band 57, Blatt 1871, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hilders, Flur 10, Flurstück 31/1, Lieg.B. 796, Gebäude- und Freifläche, In der Schwenk, Größe 13,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. März 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zählkontrolleur Franz Quoika,

b) Ehefrau Anna Quoika, geb. Riedl, beide in Walluf 2, — je zur ideellen Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 380 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 17. 12. 1986

Amtsgericht

61

K 25/85: Das im Grundbuch von Rothen-bergen, Band 39, Blatt 1274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 15, Größe 9,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Jüngling geb. Schlegel, 6466 Grün-dau-Rothenbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 12. 1986

Amtsgericht

62

K 47/86: Das im Grundbuch von Leisen-wald, Band 25, Blatt 567, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leisenwald, Flur 14, Flurstück 9, Grünland (Obstbaumstück), die Pfingstweide, Größe 20,06 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edelgard Naumann, Am Wischacker 5, 6484 Birstein 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 12. 1986

Amtsgericht

63

K 58/86: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 29, Blatt 952, eingetragene Grund-stück,

Gemarkung Geislitz, Flur 10, Flurstück 107/7, Hof- und Gebäudefläche, Großenhäu-ser Straße 12 a, Größe 5,36 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Ruthenbeck in Linsengericht, Ortsteil Geislitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 11. 1986

Amtsgericht

64

K 89/85: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 26, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 6,51 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 47/2, Ackerland, Grünland, Jahnstraße, Größe 11,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fotodesignerin Marianne Sin geb. Pfälzer, Jahnstraße 7, 6486 Brachtal-Neuenschmidten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 199 auf 450 000,— DM,
Flur 4, Flurstück 47/2 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 12. 1986 Amtsgericht

65

K 77/86: Das im Grundbuch von Birstein, Band 30, Blatt 1036, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birstein, Flur 7, Flurstück 6, Ackerland, auf dem Oberhack, Größe 36,95 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Marie Sophie Acker, Herborn/Dillkreis,

Maurer Karl Heinrich Acker, Riedbach 12, 6484 Birstein,

Rentner Lorenz Heinrich Kauck, Vogelsbergstraße 8, 6484 Birstein,

Anna Maria Sophie Kaufmann geb. Kauck, Vogelsbergstraße 9, 6484 Birstein,

Autoschlosser Heinrich Lorenz Kauck, Steinweg 24, 6484 Birstein,

Maurer Friedrich Walter Kauck, Wiesenweg 1, Grebenhain,

Helmut Heinrich Kauck, geb. am 10. 6. 1954, Steinweg 23, 6484 Birstein,

Annemarie Kaiser geb. Acker, 6484 Birstein,

Metzgermeister Willy Fritz Günther Acker, Gartenstraße 4, 6484 Birstein,

Anna Margarete Wilhelmine Langer geb. Acker, Schlierbacher Straße 28, 6484 Birstein,

Cäcilie Käthen Emmy Dietz geb. Acker, Dorfplatzstraße 2, 6480 Wächtersbach-Wittgenborn,

Anna Wilhelmine Katharina Grund geb. Ecker, Steinweg 1, 6484 Birstein,

Landwirt Adam Heinrich Acker, Schlierbacher Straße 14, 6484 Birstein,

Landwirt Karlheinz Gerhardt, 6484 Birstein-Hetttersroth,

Helmine Amalie Elisabeth Kurrle geb. Grau, Jetterstraße 47, Tuttlingen,

Georg Geo Grau, Bisselweg, 6484 Birstein,

Waltraud Volz geb. Grau, Rhönstraße 2, 6480 Wächtersbach,

— alle in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 542,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 12. 1986 Amtsgericht

66

42 K 84/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettingshausen, Band 39, Blatt 1578,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 189/2, Gebäude und Freifläche, Zum Hardtwald 24, Größe 4,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Februar 1987, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Georg Hans Timm, Lärchenredder 10 a, 2401 Groß-Grönau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

193 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1986 Amtsgericht

67

24 K 92/85: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 136, Blatt 6682, eingetragene 1741/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583/1, Gebäude- und Freifläche, Feuerbachweg 1—5,

Flur 4, Flurstück 585/1, Platz, daselbst, Größe insgesamt 27,61 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4) Küchler, Werner, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert: 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 12. 1986 Amtsgericht

68

24 K 28/86: Die ideelle Hälfte der Heidemarie Kannler des im Grundbuch von Allmendfeld, Band 11, Blatt 321, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allmendfeld, Flur 3, Flurstück 16/11, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 10, Größe 7,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal Nr. 151, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 b) Heidemarie Kannler, Raiffeisenstraße 10, 6084 Gernsheim.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 12. 1986 Amtsgericht

69

2 K 35/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 31, Blatt 1102,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 128/1, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 18, Größe 6,84 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Theodor Erich Beyer, Westerwaldstraße 18, Dornburg-Dorndorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 13. 11. 1986 Amtsgericht

70

2 K 41/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hadamar, Band 51, Blatt 1781,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Neue Chaussee 3, Größe 7,82 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Müller geb. Falley, Swinemünderstraße 15, 5300 Bonn 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

487 082,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 26. 11. 1986 Amtsgericht

71

2 K 5/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen, Band 39, Blatt 1337,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 31, Größe 48,88 Ar,

soll am Freitag, dem 27. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raju Shewa, zuletzt: Waldbrunn-Hausen, Mühlenstraße 29.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 5. 12. 1986 Amtsgericht

72

2 K 36/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 45, Blatt 1554,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Vorhonigstraße 1, Größe 7,95 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Hebgen (geboren am 20. 1. 1965) in Waldbrunn-Hintermeilingen, Vorhonig 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

626 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 12. 12. 1986 Amtsgericht

73

42 K 206 — 210/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 253, Blatt 7650,

BV Nr. 16, Gemarkung Langenselbold, Flur 55, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Der Bettebruch (bebaute Grundstücksstreifen), Größe 9,41 Ar,

BV Nr. 17, Gemarkung Langenselbold, Flur 55, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstraße, Größe 53,66 Ar,

BV Nr. 18, Gemarkung Langenselbold, Flur 55, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigstraße, Größe 27,94 Ar,

BV Nr. 19, Gemarkung Langenselbold, Flur 55, Flurstück 21, Wald (Holzung), Kinzigstraße, Größe 22,10 Ar,

BV Nr. 20, Gemarkung Langenselbold, Flur 55, Flurstück 24, Hofraum, Kinzigstraße 100, Größe 47,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Erna Hildegard Schubert geb. Hermann,
- b) Eberhard Gerhard Schubert,
- c) Gisela Erna Matz geb. Schubert,
- d) Edith Gerda Ursula Winterstein geb. Schubert,

- (zu a—d in Erbengemeinschaft),
- e) Anna Elisabeth Schubert geb. Klein,
- f) Peter Heinrich Schubert,
- g) Thomas Schubert,
- h) Sabine Helga Schubert,
- i) Klaus Günther Schubert,
- (zu e—i in Erbengemeinschaft).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 16 auf	76 600,— DM,
BV Nr. 17 auf	1 230 000,— DM,
BV Nr. 18 auf	611 500,— DM,
BV Nr. 19 auf	422 800,— DM,
BV Nr. 20 auf	264 700,— DM,
insgesamt auf	2 605 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

74

42 K 165/85 und 219/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 292, Blatt 8815,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichenweg 15, Größe 2,14 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 200/1, Freifläche, Feldberggring, Größe 0,34 Ar,

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 195/1, Weg, Feldberggring, Größe 1,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1985 bzw. 20. 12. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Manfred Günther,
- b) Rüdiger Borghoff, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	351 320,— DM,
BV Nr. 2 auf	11 400,— DM,
BV Nr. 3 auf	2 340,— DM,
insgesamt auf	365 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

75

2 K 70/85: Das im Grundbuch von Sinn, Band 62, Blatt 1989, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sinn, Flur 28, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlberg 11 (mit Wohngebäude), Größe 18,74 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rudi Stapel und Monika geb. Nowak, Am Mühlberg 11, 6349 Sinn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 365 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 12. 1986 Amtsgericht

76

3 K 72/86: Die im Grundbuch von Übernthal, Gemarkung Übernthal, Band 19, Blatt 654, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 43, Flurstück 29, Landwirtschaftsfläche, Am Hohenbergsboden, Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 38, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Bischoffer Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Johannesboden, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 39, Flurstück 201, Landwirtschaftsfläche, Gemeindewies, Größe 7,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 39, Flurstück 200, Landwirtschaftsfläche, Gemeindewies, Größe 7,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. April 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Seel, Bischoffer Straße 1, 6349 Siegbach-Übernthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf	830,40 DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	270,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	800,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	2 103,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf	2 103,— DM,
insgesamt auf	6 106,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 12. 1986

Amtsgericht

77

3 K 61/85: Die im Grundbuch von Mademühlen, Gemarkung Mademühlen, Band 38, Blatt 1242, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 36/2, Landwirtschaftsfläche, Im Struthgarten, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 4, Größe 6,40 Ar,

Flur 31, Flurstück 157/3, Verkehrsfläche, Westerwaldstraße 4, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 31, Flurstück 37/2, Gebäude- und Freifläche, Hohle Gasse 1, Größe 6,29 Ar,

Flur 31, Flurstück 157/1, Verkehrsfläche, Westerwaldstraße, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reiff, Dagmar, geb. am 12. 10. 1953, Westerwaldstraße, 6349 Driedorf-Mademühlen, jetzt wohnhaft Zanderstraße 4, 5203 Much.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 31, Flurstück 36/2 auf	11 000,— DM,
Flur 31, Flurstück 35/3 auf	600 000,— DM,
Flur 31, Flurstück 157/3 auf	60,— DM,
Flur 31, Flurstück 37/2 auf	250 000,— DM,
Flur 31, Flurstück 157/1 auf	30,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 12. 1986

Amtsgericht

78

2 K 38/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 69, Blatt 2253,

Flur 54, Flurstück 12/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taubenberg 97, Größe 6,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Kestermann, Idstein, Renate Kestermann, 8124 Seeshaupt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 12. 1986

Amtsgericht

79

2 K 28/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bernbach, Band 17, Blatt 550,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 26, Grünland im Dorf, Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 27/1, Grünland, Hauptstraße, Größe 11,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 27/3, Gebäude- und Freifläche gemischt, Hauptstraße 28, Größe 1,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Schneider, jetzt Waldems-Bernbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	3 235,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	3 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf	157 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 12. 12. 1986

Amtsgericht

80

64 K 230/80: Die im Grundbuch von Ihringshausen, Band 60, Blatt 1722, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 161/29, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 18,81 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 36/5, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 24,64 Ar,

Flurstück 39/7, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 17,37 Ar,

Flurstück 39/8, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 19,86 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 37/4, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 12,32 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Ihringshausen, Flur 12, Flurstück 47/8, Betriebsfläche, Zechenweg 3, Größe 72,93 Ar,

sollen am Montag, dem 27. April 1987, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Delta-Chemie GmbH, Recklinghausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 3 500 000,— DM für lfd. Nr. 13, 14 und 15, die wegen Überbauung als wirtschaftliche Einheit nur gemeinsam bewertet werden konnten, 72 930,— DM für lfd. Nr. 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

81

64 K 93/86: Das im Grundbuch von Weimar, Band 68, Blatt 1947, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 5, Flurstück 51/28, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichhölzchen 5, Größe 6,53 Ar,

soll am Montag, dem 4. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Denzer, Am Eichhölzchen 5, 3501 Ahnatal,

b) Renate Denzer geb. Wesseling, Märchenweg 2, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 265 505,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

82

64 K 243/85: Das im Grundbuch von Frommershausen, Band 9, Blatt 261, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frommershausen, Flur 1, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Frommershäuser Straße 72, Größe 4,34 Ar (zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus),

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1985

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Pötter geborene Ullmann in Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 379 508,02 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 12. 1986 **Amtsgericht**

83

5 K 52/85: Am Mittwoch, dem 11. März 1987, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 118, Blatt 3917, auf den Namen des Heinz Timm, Niederkleiner Straße 43, 3570 Stadtallendorf, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 42, Flurstück 354/15, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 42, Flurstück 354/16, Bau- platz, Allendorfer Lichtung, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 42, Flurstück 359/4, Hof- raum, Müllerwegstannen, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 42, Flurstück 354/23, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 42, Flurstück 354/24, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 42, Flurstück 354/22, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 42, Flurstück 354/29, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 42, Flurstück 354/27, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 42, Flurstück 354/25, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Lichtung, Größe 0,01 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 190 977,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 17. 12. 1986 **Amtsgericht**

84

9 K 26/86: Folgendes Wohnungserbbau- recht, eingetragen im Grundbuch von Kelk- heim, Band 55, Blatt 1886:

60,63/1000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Kelkheim, Band 4, Blatt 152, als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 71 verzeichneten Grundstücks,

Flur 12, Flurstück 72/3, Hof- und Gebäu- defläche, Fischbacher Straße 24, Größe 17,11 Ar,

in Abt. II, Nr. 7, für die Dauer bis 31. 12. 2068 eingetragen ist.

(Eigentümerin: Frau Elisabeth Nahler in 3588 Homberg). Mit dem Anteil an dem Erb- baurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung Nr. 104 im Erdgeschoß und dem Kellerraum Nr. 11 des Aufteilungsplanes verbunden (3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste- WC, Loggia, Größe 83 qm),

soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge- richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi- sches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 21. 2.

1986 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks):

Frau Gundel Kutteroff in Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

85

9 K 10/85: Folgender Grundbesitz, einge- tragen im Grundbuch von Bremthal, Band 58, Blatt 1813,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 222/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Reuter-Straße 10, Größe 3,35 Ar (DHH, Einfamilienhaus, eigengenutzt),

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge- richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi- sches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):

Eheleute Wolfgang und Christel Krauss in Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 12. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

86

K 12/86: Das im Grundbuch von Lampert- heim, Band 292, Blatt 11 032, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 174/8, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Straße 40, Größe 3,84 Ar,

soll am Montag, dem 23. März 1987, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lohrmann, Werner,
b) Lohrmann, Hermine geb. Krämer, beide wohnhaft Albrecht-Dürer-Straße 42, Lam- pertheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 12. 1986 **Amtsgericht**

87

7 K 90/85: Folgender Grundbesitz, einge- tragen im Wohnunggrundbuch von Götzen- hain, Band 78, Blatt 3285, bestehend in dem 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grund- stück,

Gemarkung Götzenhain, Flur 6, Flurstück 228/10, Hof- und Gebäudefläche, Albert- Schweitzer-Straße 17 b und 17 c,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Doppelhaushälfte) einschließ- lich der Kellerräume, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 a und 2 b bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darm- städter Straße 27, I. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heide Ursula Cervais-Heymans, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Die
3. Lieferung
bringt die Neufassung
des
Schwerbehindertengesetzes

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Vizepräsident des Landessozialgerichts,
Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht,
Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden
und Roger Hohmann, Ministerialrat beim Hessischen Sozialministerium.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—

ISBN 3-87124-013-3

Nachdem das **Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes** am 1. August 1986 in Kraft getreten ist, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes mit neuer Paragraphen- und Absatzfolge bekanntgemacht (**Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986**).

Novellierung und Neufassung des Schwerbehindertengesetzes haben es erforderlich gemacht, den neuen Gesetzestext in den Kommentar einzufügen sowie die Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzuarbeiten. **Die jetzt ausgelieferte 3. Ergänzungslieferung, welche den neuen Gesetzestext sowie die Kommentierung von 21 Vorschriften enthält, berücksichtigt diese Erfordernisse in vollem Umfang.**

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 12. 1986 Amtsgericht

88

7 K 52/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egeßbach, Band 93, Blatt 4383,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egeßbach, Flur 9, Flurstück 41/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 20, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Egeßbach, Flur 9, Flurstück 37/15, Hof- und Gebäudefläche, Dresdener Straße, Größe 0,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Heinrich Böhm, 6073 Egeßbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 41/4 auf 319 000,— DM, Flur 9, Flurstück 37/15 auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 12. 1986 Amtsgericht

89

7 K 72/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 91, Blatt 3904,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße 4, Größe 6,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ladislav Hornak, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 12. 1986 Amtsgericht

90

7 K 9/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mensfelden, Band 65, Blatt 2026,

lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Schlimmstraße, Größe 3,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Garten- und Landschaftsgestalter Wilfried Hehn, Mensfelden, Querstraße 5, Hünfelden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 900,— DM (altes Scheunengebäude).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 12. 1986

Amtsgericht

91

1 K 30/85: Das im Grundbuch von Bad Salzhausen, Bezirk Nidda, Band 6, Blatt 355, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 4,66 Ar,

soll am Montag, dem 6. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 2: Kaufmann Eckhard Browa, Abt. I Nr. 3: Ingrid Browa geb. Heyer, z. Z. unbekannten Aufenthalts,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 75 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM für Flur 2, Nr. 13.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 12. 1986 Amtsgericht

92

1 K 6/86: Das im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 48, Blatt 2128, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Villingen, Flur 2, Nr. 218, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 7, Größe 9,76 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 2 a): Falk, Ernst Jürgen,

2 b) Falk, Monika geb. Mattern, beide Ringstraße 7, 6303 Hungen-Villingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

392 300,— DM.

Im Termin am 15. Dezember 1986 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 12. 1986 Amtsgericht

93

1 K 31—42 und 52/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Salzhausen, Bezirk Nidda,

Band 11, Blatt 493, Wohnungseigentum Nr. 1, Miteigentumsanteil von 262,04/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des rückwärtigen Gebäudeteils, bestehend aus Wohn-Schlafraum, Küche, Flur, Duschbad mit WC, ein Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 44,60 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Blatt 494, Wohnungseigentum Nr. 2, Miteigentumsanteil von 600,47/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Parterregeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum mit Kochnische, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad mit WC, Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 102,20 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen

Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Miteigentümer zu nutzen.

Blatt 495, Wohnungseigentum Nr. 3, Miteigentumsanteil von 548,94/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Parterregeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum mit Kochnische, Elternzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad mit WC, ein Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 93,43 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Blatt 496, Wohnungseigentum Nr. 4, Miteigentumsanteil von 584,43/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Parterregeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum, Küche, Elternzimmer, Kinderzimmer, Bad mit WC, Flur, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 99,47 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Blatt 497, Wohnungseigentum Nr. 5, Miteigentumsanteil von 343,95/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Parterregeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohn- und Schlafraum, Kochnische, Bad mit WC, Flur, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 50,54 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 12, Blatt 513, Wohnungseigentum 21, Miteigentumsanteil von 682,32/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum, Küche, Schlafzimmer, Flur, Bad, Dachterrasse, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 116,13 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 12, Blatt 508, Wohnungseigentum 16, Miteigentumsanteil von 576,97/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad mit WC, Balkon, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 98,20 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 11, Blatt 506, Wohnungseigentum Nr. 14, Miteigentumsanteil von 537,72/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Nr. 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum, Küche, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit WC, Flur, Balkon, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 91,52 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Blatt 501, Wohnungseigentum Nr. 9, Miteigentumsanteil von 395,36/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß des Vordergebäudes bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad mit WC, Balkon, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 67,29 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Blatt 502, Wohnungseigentum Nr. 10, Miteigentumsanteil von 578,85/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad mit WC, Balkon, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 98,52 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 12, Blatt 511, Wohnungseigentum Nr. 19, Miteigentumsanteil von 590,72/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnraum, Küche, Kinderzimmer, Elternschlafzimmer, Flur, Bad mit WC, Dachterrasse, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 100,54 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 12, Blatt 512, Wohnungseigentum Nr. 20, Miteigentumsanteil von 650,30/10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß des Vordergebäudes, bestehend aus Wohnzimmer, Küche, Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad mit WC, Dachterrasse, 1 Abstellraum im Keller, mit einer Wohnfläche von 110,68 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum ist das Recht verbunden, den im Aufteilungsplan mit der gleichen Nummer versehenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen.

Band 12, Blatt 514, Wohnungseigentum Nr. 22, Miteigentumsanteil von 767,40/

10 000stel an dem Grundstück: Bad Salzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kurallee 9, Größe 20,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Untergeschoß der rechten Seite des Vordergebäudes, bestehend aus Aufenthaltsraum, Küche, Kühlraum, Büro- und Lagerraum, Abstellraum, Waschraum mit getrennten WC's, Flur, mit einer Nutzfläche von 130,61 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. Mit dem Sondereigentum verbunden ist das Recht, unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer die im Aufteilungsplan unter der Nummer 22 bezeichneten drei Kfz-Stellplätze sowie den Zugang von der Kurstraße zu dem separaten Eingang des Sondereigentums Nr. 22, im Aufteilungsplan rot umrandet, unter Ausschluß der anderen Sondereigentümer zu nutzen;

soll am Montag, dem 6. April 1987, 9.30 Uhr, Raum 1, E., Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Abt. I, Nr. 1 a) Kaufmann Eckhard Browa, Abt. I, Nr. 1 b) Ingrid Browa geborene Heyer, — z. Z. unbekannten Aufenthalts —, als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

262.04/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 1 auf

86 800,— DM,

600.47/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 2 auf

208 830,— DM,

548.94/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 3 auf

190 243,— DM,

584.43/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 4 auf

186 343,— DM,

343.95/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 5 auf

113 165,— DM,

395.36/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 9 auf

138 739,— DM,

578.85/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 10 auf

182 450,— DM,

590.72/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 19 auf

193 390,— DM,

650.30/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 20 auf

212 511,— DM,

682.32/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 21 auf

185 795,— DM,

767.40/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 22 auf

168 820,— DM,

576.97/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 16 auf

200 810,— DM,

537.72/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum Nr. 14 auf

209 479,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 12. 1986

Amtsgericht

94

7 K 89/86: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 147, Blatt 5651, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 26, Flurstück 49/10, LB 3606, Hof- und Gebäudefläche, Justus-von-Liebig-Straße 30, Größe 15,23 Ar,

am Donnerstag, dem 12. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig Wingerter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 12. 1986

Amtsgericht

95

7 K 246/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 595, Blatt 17 722, eingetragene 90.07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 327, LB 7614, Hof- und Gebäudefläche, Buchrainweg 4, Größe 2,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 5. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Achim und Elke Schulz, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 12. 1986

Amtsgericht

96

K 32/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 120, Blatt 4134, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 7, Flurstück 232/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 10 und 11, Größe 2,46 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrzeugmeister Reiner Jordan, geb. am 14. 5. 1940, wohnhaft Kirchplatz 11 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — zur Hälfte —.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Bärbel Jordan geb. Droste, geb. am 2. 11. 1943, wohnhaft Kirchplatz 11 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 2. 12. 1986

Amtsgericht

97

K 41/86: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 152, Blatt 4522, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur 12, Flurstück 15/13, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstraße 7 a, Größe 4,18 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Heinrich Schrader, 6053 Obertshausen, Ostendstraße 11.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 304 158,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 3. 12. 1986 Amtsgericht

98

K 49/86: Das im Grundbuch von Ulmbach, Band 26, Blatt 813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulmbach, Flur 4, Flurstück 337/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Anlage 1 a, Größe 4,88 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Heil, Bauingenieur, Ulmbach,
b) Renate Heil geb. Müller, Ulmbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf 259 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 4. 12. 1986 Amtsgericht

99

5 K 9/86: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 23, Blatt 743, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Langstraße 11, Größe 8,20 Ar, soll am Dienstag, dem 24. März 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erich Haupt und Helga Haupt geb. Klein, Weilrod, OT Riedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 262 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 2. 12. 1986 Amtsgericht

100

3 K 53/86: Die im Grundbuch von Niederlemp, Band 27, Blatt 1087, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlemp, Flur 5, Flurstück 127/28, Ackerland, Zwischen den Pfaden (Wert: 1 878,— DM), Größe 17,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederlemp, Flur 10, Flurstück 138/95, Grünland, Im Gemebig (Wert: 1 397,— DM), Größe 10,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederlemp, Flur 9, Flurstück 53, Ackerland, Jenseits der Villmersbach (Wert: 2 904,— DM), Größe 26,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederlemp, Flur 10, Flurstück 139/95, Ackerland, Im Gemebig (Wert: 1 388,— DM), Größe 10,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederlemp, Flur 5, Flurstück 128/28, Ackerland, Zwischen den Pfaden (Wert: 1 740,— DM), Größe 17,40 Ar,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederlemp, Flur 11, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 34 — jetzt Viehweg 3 — (Wert: 140 250,— DM), Größe 6,65 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. März 1987, 13.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Zimmer Nr. 306, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Emrich und Ilse geb. Zimmermann, Ehringshausen OT Niederlemp, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. August 1986 auf die oben genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 11. 1986 Amtsgericht

101

3 K 83/85: Der im Grundbuch von Nauborn, Band 75, Blatt 2500, eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 13, Flurstück 155/107, Hof- und Gebäudefläche, Solms Weg (jetzt Nr. 19), Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Raum 306, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmine Theiß geb. Klös, Nauborn.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Anteil an dem Grundstück) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 11. 1986 Amtsgericht

102

K 85/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 37, Blatt 1463, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederelsungen, Flur 8, Flurstück 10/3, Ackerland, Zu Herxen, Größe 23,00 Ar,

Grünland, Zu Herxen, Größe 2,10 Ar, soll am Montag, dem 16. Februar 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf, Werner Gante, Steinweg 7, 3549 Wolfhagen-Niederelsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 11. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 1987 vom 16. Dezember 1986

Die Verbandsversammlung hat auf Grund

— § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

— §§ 95, 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419)

folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde vom 15. Dezember 1986 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1987 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	19 768 000,— DM
in den Aufwendungen auf	21 157 000,— DM

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	11 161 000,— DM
in den Ausgaben auf	11 161 000,— DM

festgesetzt.

Der Jahresverlust beträgt 1 389 000,— DM und ist nicht ausgabewirksam.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 1987 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

5 265 000,— DM

festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2 000 000,— DM

festgesetzt.

§ 4

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird auf

3 509 000,— DM

festgesetzt.

(2) Die Umlagebelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes i. d. F. vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 2. November 1981), geändert durch Satzung vom 7. Januar 1982 (StAnz. Nr. 2 vom 18. Januar 1982) ermittelt.

§ 5

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

6500 Mainz, 16. Dezember 1986

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**
K. A. Orth
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

1. Vergabestelle:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Straßenbauamt
Große Friedberger Straße 7—11
D-6000 Frankfurt am Main 1

2. Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung von Brücken- und Stützmauerarbeiten nach VOB/A

3. a) Ausführungsort:

Frankfurt am Main in Höhe Mainzer Landstraße/Lärchenstraße

b) Art und Umfang der Leistungen:

Neubau des Bauwerkes B — Straßenbrücke
C — Stützmauer
D — Stadtbahnbrücke
E — Stützmauern

Wesentliche Leistungen:	Bw B,	Bw C,	Bw D,	Bw E,
Bodenaushub (m³):	1900,	580,	1500,	1600
Stahlbetonfertigpfähle 35 x 35 cm,				
1 je ca. 8—10 m, (m):	1300,	—,	1400,	—
Hinterfüllung (m³):	2800,	500,	1200,	1800
Dammschüttung (m³):	3000,	3400,	—,	—
Beton-Unterbauten (m³):	650,	240,	670,	610
Beton-Überbauten (m³):	510,	—,	1000,	—
Betonstahl (t):	170,	30,	200,	70
Spannstahl (t):	31,	—,	56,	—
Fahrbahnfläche (m²):	480,	—,	1200,	—
Geländer (m):	150,	115,	350,	210

c) Alle Bauwerke werden nur an einen Bieter vergeben.

d) entfällt

4. Ausführungsfrist:

Baubeginn: 15. Juni 1987
Fertigstellungstermin: August 1989

5. a) Anforderungs- und Ausgabestelle der Ausschreibungsunterlagen:

Straßenbauamt, Abt. 66.42 (Zimmer 403),
Große Friedberger Straße 7—11,
D-6000 Frankfurt am Main 1

b) Anforderungs-, Versand- und Ausgabetermin:

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 21. Januar 1987 angefordert werden. Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab 2. Februar 1987 von 8.30 bis 11.30 Uhr.

c) Erwerbsmodus der Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen werden gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 240,— DM als Abholpreis bzw. 260,— DM als Versandpreis abgegeben. Die Entschädigung ist auf das Postgirokonto Ffm. Nr. 2-609 (BLZ 500 100 60) der Stadtkasse Frankfurt am Main unter Angabe der Haushaltsstelle 1 6020 1302 und der Baumaßnahme — Südumgehung Höchst Bauwerk B, C, D, E, Verdingungs-Nr. 5 B/87 — einzuzahlen. Beim Postversand ist der Einzahlungsbeleg der Anforderung beizufügen bzw. beim Abholen vorzulegen.

6. a) Abgabe der Angebote:

bis 13. März 1987, 10.00 Uhr

b) Einreichungsstelle der Angebote:

Straßenbauamt der Stadt Frankfurt am Main
Geschäftsstelle, Zimmer 601
Große Friedberger Straße 7—11
D-6000 Frankfurt am Main 1

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt ...
... ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert ...

... und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird ...

... und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

- c) Sprache der Angebotsabfassung:
deutsch
7. a) Anwesenheit bei Angebotseröffnung:
Nur Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Tag, Stunde und Ort der Eröffnung:
13. März 1987, 10.00 Uhr
Straßenbauamt
Zimmer 214
Große Friedberger Straße 7—11
D-6000 Frankfurt am Main 1
8. Kautions- und Sicherheit:
Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten.
9. Finanzierungs- und Zahlungsmodus:
Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB-StB 80
10. Unternehmenszusammenschluß:
Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen:
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen:
Auf Verlangen Nachweise über:
— den Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind, unter Einschuß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern
— die ausgeführten Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit den zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
— die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden techn. Ausrüstung
12. Zuschlags- und Bindefrist:
Von der Angebotseröffnung bis zum 12. Juni 1987
13. Kriterien für die Auftragsvergabe:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Andere Auskünfte:
entfällt
15. Absendung der Bekanntmachung:
22. Dezember 1986

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Bau der LSG — 2. W Erweiterung — die nachfolgenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 300/86: Dachabdichtungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 2 700 m² Abdichtungen, einschließlich Ausgleichs- und Wärmedämmschichten

ca. 800 m² Dämmschichten auf senkrechten Bauteilen

Kostengebühr: 75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis September 1987
Submissionstermin: Mitte Februar 1987

Nr. OE 301/86: Estricharbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 21 000 m² Estriche in verschiedenen Ausführungen auf Dämm- und Schalldämmschichten

ca. 900 m² Abdichtungen unter den Estrichflächen

Kostengebühr: 50,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: März bis Oktober 1987
Submissionstermin: Mitte Februar 1987

Nr. OE 302/86: Fliesenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 4 000 m² Boden- und Wandfliesen im Mörtelbett bzw. Dünnbett. Einbau und Andichten von Bodeneinläufen und Entwässerungsrinnen.

ca. 430 m² Abdichtungen unter dem Bodenaufbau
Kostengebühr: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: März bis Oktober 1987
Submissionstermin: Mitte Februar 1987

Nr. OE 303/86: Fassadenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 7 800 m² Vorgehängte Fassaden aus Glasplatten auf Alu-Unterkonstruktion

Kostengebühr: 100,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis September 1987
Submissionstermin: Ende Februar 1987

Nr. OE 304/86: Metallbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 210 St. Isolierverglaste Alufenster verschiedener Größen mit Alu-Außen- und Innenfensterbänken zum Teil mit Alu-Außenrollos

ca. 100 m² Gedämmte Wandelemente aus Stahlblech

ca. 10 St. Alu-Rahmentüren

ca. 15 St. Stahltüren

Kostengebühr: 110,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis August 1987
Submissionstermin: Ende Februar 1987
Schlußtermin
für die Anforderungen: 14. Januar 1987
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 28 19 oder 55 85

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 18. Dezember 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



**STADT
RÜSSELSHEIM**

Beim

Ordnungsamt der Stadt Rüsselsheim

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Umwelt- und Immissionsschutz
- Altlastenproblematik
- Umweltkataster

Bewerber/innen sollten gründliche und umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht und Kenntnisse in den vorgenannten Schwerpunkten besitzen. Die Tätigkeit ist im Innen- und Außendienst zu verrichten und verlangt großes Engagement.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 10. Die Stelle kann auch mit einem/einer Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe sowie mit einem/einer schwerbehinderten Bewerber/in besetzt werden.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien) können bis spätestens 15. Januar 1987 eingereicht werden beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.



Der Hessische Minister des Innern

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Referat „Brand-
schutz“ einen/eine

Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin

(Bes.Gr. A 11 bzw. Verg.Gr. IV a BAT)

Der Aufgabenbereich umfaßt alle Angelegenheiten des vorbeu-
genden Brandschutzes einschließlich der Mitarbeit bei der Er-
stellung von Vorschriften. Die Beteiligung am Zuwendungsver-
fahren im baulichen Bereich der Feuerwehr ist vorgesehen.

Gesucht wird ein/e jüngere/r Diplom-Ingenieur/in FH mit über-
durchschnittlichem Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den
gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und mehrjähriger Be-
rufserfahrung oder eine/n Angestellte/n mit entsprechenden Er-
fahrungen. Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative, große Ein-
satzbereitschaft und Interesse für das Aufgabengebiet werden
erwartet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig be-
rücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und
Zeugnissen werden bis spätestens 4 Wochen nach Veröffentli-
chung erbeten an den **Hessischen Minister des Innern, Post-
fach 31 67, 6200 Wiesbaden 1.**

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sucht für das Dezernat „Haushalt“ zum frühestmöglichen Ein-
tritt

1 Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin

(Besoldungsgruppe A 11).

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-
wesens, insbesondere das Erarbeiten von Grundsätzen für
die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unter Beach-
tung der LHO, VOB, VOL, BVB etc.
- Vergabe, Abrechnen und Überwachen von Lieferungen und
Leistungen bei Sach- und sonstigen Investitionen und Fremd-
leistungen.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den
gehobenen Verwaltungsdienst und einschlägige Berufserfah-
rung in den genannten Gebieten.

Es wird erwartet, daß der/die Bewerber/in sehr flexibel und
belastbar ist und Verständnis für die Belange einer wissen-
schaftlich-technisch vielseitigen Behörde zeigt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt be-
rücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem oben ge-
nannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen
aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen
etc. sowie tabellarischer Übersicht über Berufsausbildung und
-ausübung werden erbeten bis spätestens drei Wochen nach
dem Erscheinen dieser Anzeige an die **Hessische Landes-
anstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.**

Bei der Stadt Bad König

soll zum nächstmöglichen Termin die Stelle für einen/e

Diplom-Ingenieur/in (FH)

mit abgeschlossener Ausbildung in der Fachrichtung „Bauinge-
nieurwesen“ besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt neben der Vorprüfung von Bauan-
trägen die Planung und den Bau von Ver- und Entsorgungs-
sowie öffentlichen Einrichtungen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Stadt Bad König hat ca. 8 500 Einwohner.

Die Vergütung erfolgt nach der Gruppe IV b BAT, wobei nach
erfolgter Einarbeitung und Bewährung die Aufstiegsmöglichkeit
in die Vergütungsgruppe IV a BAT gegeben ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens
zum 15. Februar 1987 zu richten an den **Magistrat der Stadt
Bad König, Schloßplatz 6, 6123 Bad König.**



Beim Hessischen Sozialminister

ist ab sofort die Halbtagsstelle eines

Sachbearbeiters

oder einer

Sachbearbeiterin

im Referat I A 8 „Bildungsurlaub, Berufsverbandsrecht, Rechts-
angelegenheiten der Gruppe IA und IB“ zum nächstmöglichen
Zeitpunkt zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Nach
sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Zum Aufgabengebiet gehören u. a.:

- Die Durchführung des Berichtsverfahrens nach dem Hessi-
schen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG
- § 9 Abs. 10 -)
- Die Überprüfung und konzeptionelle Auswertung der Erfah-
rungsberichte der Veranstaltungsträger
- Das Verfassen von Erfahrungsberichten an die Landeskura-
torien für Jugend- und Erwachsenenbildung
- Die fachlich redaktionelle Bearbeitung und laufende Aktuali-
sierung der Informationsschriften zum Bildungsurlaub
- Die Erteilung von Auskünften an Arbeitgeber, Arbeitnehmer
und Bildungsveranstaltungsträger

Anforderungen:

- Gründliche und umfassende Fachkenntnisse, insbesondere
auf dem Gebiet der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung,
sowie mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des öffentli-
chen Dienstes.
- Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick und Ge-
wandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt be-
rücksichtigt.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerber-
innen angesprochen werden.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum **12. Januar 1987** mit
den üblichen Unterlagen an den **Hessischen Sozialminister -
Referat V B 1 - Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den
Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Beim Hessischen Sozialminister

ist ab sofort die Halbtagsstelle eines

Sachbearbeiters

oder einer

Sachbearbeiterin

im Referat I A 2 „Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Nach 6monatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Zum Aufgabengebiet gehören:

1. Die konzeptionelle Entwicklung unkonventioneller Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Die Mitwirkung bei der Förderung alternativer Wirtschaftsbetriebe
3. Die Förderung von Selbsthilfeinitiativen Arbeitsloser

Anforderungen:

- Gründliche und umfassende Fachkenntnisse im Haushaltsrecht sowie mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Dienstes
- Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum **12. Januar 1987** mit den üblichen Unterlagen an den **Hessischen Sozialminister – Referat V B 1 – Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

Die FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

sucht für den Fachbereich

Sozial- und Kulturwissenschaften

einen/eine

Professor/Professorin

– Bes.Gr. C 3 BBesG –
für das Fachgebiet „Recht“.

Der Bewerber/die Bewerberin soll in der Lage sein, Studenten überwiegend technischer Fachbereiche juristische Grundbegriffe berufsorientiert und praxisbezogen zu vermitteln und dabei die Bezüge zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlicher Wirklichkeit herauszustellen. Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, an einem gesellschaftswissenschaftlichen Teilcurriculum für das Grundstudium verschiedener Ingenieurstudiengänge auf interdisziplinärer Grundlage mitzuarbeiten.

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978, S. 380).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 24. Januar 1987 erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

kd

Künstlerdienst Frankfurt

der Bundesanstalt für Arbeit

6000 Frankfurt/Main-71

Saonestraße 2-4 (im Landesarbeitsamt Hessen)

Telefon 069/6 67 01, Telex 4-11601

vermittelt:

Show- und Unterhaltungskünstler (z. B.: Artisten, Conférenciers, Zauberkünstler, Chöre, Sängerinnen und Sänger), darunter bekannte Interpreten von Film und Fernsehen, Funk und Schallplatte
Tel. 069/6670-254 ♂, -255 Margot Flügge

Kapellen jeder Stilrichtung, Orchester, Alleinunterhalter, Einzelmusiker aller Sparten, Discjockeys
Tel. 069/6670-257 ♂ Horst Schwarz, -258 Rudolf Längert

Fotomodelle, Mannequins, Dressmen, Kleindarsteller, Komparsen und Stuntmen
Tel. 069/6670-245 ♂ Karla Tittlbach, -246 Gudrun Bär



Bundesanstalt für Arbeit

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 88

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 5. Januar 1987 beträgt 36 Seiten.